Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern

Mitglieder der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg
AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsopfer des Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V, Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

EINLEITUNG DER BERUFSGRUPPE GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN WÜRZBURG / ZIELE DER EMPFEHLUNGEN 4

TEIL 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 5

1. Was ist sexueller Missbrauch? 5
1.1. Innerfamiliärer Missbrauch 6
1.2. Außerfamiliärer Missbrauch 6
1.3. Sexuelle Übergriffe oder sexueller Missbrauch unter Kindern / Jugendlichen 6
1.4. Sexueller Missbrauch in Institutionen 9
1.5. Gefahren im Internet / Sexueller Gewalt im Internet vorbeugen 12

2. Psychische Situation des Kindes / des*der Jugendlichen und seine*ihre Verhaltensweisen 13

3. Mögliche Symptome und Hinweise bei erfahrener sexueller Gewalt 15

4. Wichtigste fachliche Handlungsgrundsätze 18

TEIL 2 VORGEHEN EINER KINDERTAGESSTÄTTE / EINER (TEIL-) STATIONÄREN EINRICHTUNG / EINER SCHULE / DES MEDIZINISCHEN BEREICHS / DES FREIZEITBEREICHS BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN 20

1. Allgemeine Hinweise / Standards zum Vorgehen 20

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Einrichtung 23
2.1. durch eine*n Mitarbeiter*in 23
2.2. durch andere Kinder / Jugendliche 25

TEIL 3 VORGEHEN EINER BERATUNGSSTELLE / FACHBERATUNGSSTELLE BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN 28

1. Handlungsgrundsätze 28

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen 29

3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen 31

TEIL 4 VORGEHEN DES JUGENDAMTES / ALLGEMEINEN SOZIALDIENSTES BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN 33

1. Allgemeine Hinweise / Empfehlungen zum Vorgehen 33

2. Abklären eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch / Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages 36

3. Interventionen 42
3.1. Vorgehen bei innerfamiliärem Missbrauch 42
3.2. Vorgehen bei außerfamiliärem Missbrauch 46

4. Kooperation mit Ärzten, Familiengericht und den Strafverfolgungsbehörden / Psychosoziale Prozessbegleitung ... 48
4.1. Medizinische Begutachtung ... 48
4.2. Kooperation mit dem Familiengericht und dem Verfahrensbeistand ... 48
4.3. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ... 50
4.4. Psychosoziale Prozessbegleitung ... 51

5. Weiterer Hilfeprozess ... 52

TEIL 5 ADRESSEN / LITERATUR / HANDREICHUNGEN ... 57

1. Die Mitglieder der Berufsgruppe ... 57

2. Adressen ... 57

3. Literatur ... 60

4. Checkliste für den Allgemeinen Sozialdienst ... 63

5. Fragebogen zur Wahrnehmung und zur Lebenssituation des Kindes ... 64

IMPRESSUM ... 69

Einleitung der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg / Ziele der Empfehlungen

Die "Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg" ist ein Kooperationskreis verschiedener Beratungsstellen, Organisationen und Institutionen. Der fachliche Schwerpunkt liegt in der Arbeit für bzw. mit Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind sowie deren unterstützenden Familienmitgliedern. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Präventionsarbeit.

Der Zusammenschluss der Fachberater*innen besteht seit Anfang der 90iger Jahre. Ziel ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen, um die von sexueller Gewalt betroffenen Familienmitglieder zu stärken.

Sexuelle Gewalt ist einer der schwierigsten Arbeitsbereiche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und setzt neben der individuellen Belastbarkeit und hoher fachlicher Kompetenz gut vernetzte und unterstützende Kooperationen mit anderen Institutionen voraus.

Diese Empfehlungen wurde unter Hinzuziehung von Fachliteratur und bestehenden Konzeptionen von der Berufsgruppe erarbeitet, um die Handlungssicherheit für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern zu stärken und um die in allen Fällen erforderliche Kooperation zwischen den Berufsgruppen zu erleichtern.

Sie können und sollen nicht den Bedarf nach persönlicher Beratung ersetzen, der häufig entsteht, wenn Mitglieder verschiedener Professionen mit dem Verdacht sexueller Gewalt konfrontiert werden. Im Anhang finden Sie Adressen von Einrichtungen, bei denen Sie sich beraten lassen können.

Zur Umsetzung einer gendergerechten Sprache haben wir uns für das Gender Gap in Form eines Sternchens entschieden. Zugunsten der besseren Lesbarkeit haben wir darauf verzichtet, Kinder und Jugendliche in allen Fällen sprachlich jeweils gesondert zu benennen. Mit dem Begriff „Kinder“ sind daher in der Regel auch Jugendliche gemeint.

Im Auftrag für die Würzburger Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

Brigitte Bender-Jahn	Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst
Evelyn Bordon-Dürr	Landratsamt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst
Petra Brander	Stadt Würzburg, Psychologischer Beratungsdienst
Hans-Peter Breuner	pro familia, Beratungsstelle Würzburg
Petra Müller-März	Stadt Würzburg, Psychologischer Beratungsdienst bis 01.06.2015; jetzt Gleichstellungsbeauftragte
Susanne Porzelt	Wildwasser Würzburg e.V.
Sabine Schaffner-Saglam	Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst
Renate Schüßlbauer	Wildwasser Würzburg e.V. bis 01.06.2015
Barbara Siegmann-Schroth	Evangelisches Beratungszentrum
Wiltrud Teske	Psychotherapeutischer Beratungsdienst im SkF
Christine Versbach	Universitätsklinik Würzburg, Frühdiagnosezentrum

Teil 1 Allgemeine Informationen

1. Was ist sexueller Missbrauch?

„Mit einer Kissenschlacht zwischen Onkel und Nichte hat es angefangen.
Dann hat die siebenjährige Anna ihren Onkel gekniffen und ihm die Brille weggenommen. Zur Strafe will er sie jetzt auskitzeln. Prima, macht sie mit Mama auch immer.
Doch dann findet sie das Kitzeln auf einmal zu doll. „Aufhören", schreit sie und muss trotzdem noch lachen. Er hört aber nicht auf. „Ach komm, stell dich nicht so an wegen einem kleinen Spaß!" Er hält ihre Beine fest. Als er seine Hand auf ihren Pobacken liegen lässt erstarrt sie – und sagt auch kein Wort, als er seinen Finger in ihren Schlüpfer gleiten lässt. Plötzlich ist das Gefühl so komisch. Irgendwie eklig. Anna hofft inständig, dass er seine Hand da wegnimmt. Am liebsten würde sie schreien. Aber ihre Kehle ist wie zugeschnürt. Sie schämt sich, dass sie sich das hat gefallen lassen. Sie schämt sich auch für ihren Onkel, der auf einmal so ganz anders ist. Anna ist total verwirrt."
(aus: Sonderbrief „Sexueller Missbrauch", Arbeitskreis Neue Erziehung, 1999)

Sexuelle Gewalt liegt vor, wenn ein*e Erwachsene*r oder ein*e Jugendliche*r sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind oder einem*einer Jugendlichen vornimmt und dabei seine*ihre Machtposition, das Vertrauen oder die Abhängigkeit des Kindes bzw. des*der Jugendlichen ausnutzt.
Handlungen können sein:

- Berührungen des Intimbereiches: Scheide, Penis, Brust und Po
- Eindringen in Körperöffnungen wie Scheide, Mund und Po, z.B. mit dem Finger, Penis oder einem Gegenstand
- Sexuelle Handlungen von einem Kind oder Jugendlichen an sich vornehmen zu lassen
- Kinder und Jugendliche bei sexuellen Handlungen zuschauen zu lassen
- Erstellung, Vertrieb, Erwerb, Handel und Benutzung von kinder- und jugendpornografischen Materialien
- Übergriffe durch Wort und Bild: über Chat, Handy oder Online- Netzwerke

Oft wird bei sexuellem Missbrauch an brutale Übergriffe durch Fremde oder flüchtige Bekannte gedacht. Sexuelle Gewalt findet jedoch meist im sozialen Nahraum statt. Häufig ist es jemand, den das Kind kennt, mag, von dem es abhängig ist oder dem es vertraut, wie z.B. Eltern, Geschwister, Verwandte, Nachbarn, Jugend- und Sportleiter*innen, Pädagog*innen oder weitere Vertrauenspersonen.
Sexuelle Gewalt beginnt oft subtil, entwickelt sich meist langsam und im Verlauf einer längeren Zeitspanne. Mit vermeintlich harmlosen Berührungen testet der*die Erwachsene oder Jugendliche, wie und ob das Kind reagiert. Manchmal kann es Kindern gelingen sich selbst zu schützen und sich dem sexuellen Missbrauch zu entziehen.
Die Gewalt beginnt häufig im Grund- oder Vorschulalter des Kindes. In der Regel bleibt es nicht bei einem einmaligen Übergriff. Der*die Täter*in nutzt seine*ihre Macht in der Regel so

lange aus, bis ein* anderer* Erwachsene*r die Hinweise des Kindes versteht, glaubt und Maßnahmen zum Schutz ergreift.
Sexuelle Gewalt kann überall stattfinden: auf dem Land, in der Stadt und in allen Kreisen der Gesellschaft – in Familien und Institutionen.
Die Verantwortung für sexuelle Gewalt liegt bei dem*der missbrauchenden Erwachsenen oder Jugendlichen und nie beim betroffenen Kind.

1.1. Innerfamiliärer Missbrauch

Innerfamiliärer Missbrauch bedeutet, dass Kinder sexuelle Übergriffe durch Familienmitglieder wie Vater, Stiefvater, Opa, Mutter oder ältere Geschwister, erleben.
Etwa ein Drittel der betroffenen Mädchen und 10 - 20% der betroffenen Jungen werden von den meist männlichen Familienmitgliedern missbraucht. (vgl. www.zartbitter.de, 7.5.2014)
Innerfamiliärer Missbrauch führt in der Regel zu einer Isolierung des Kindes im Familiensystem. Das Kind sieht kaum eine Möglichkeit sich Familienmitgliedern anvertrauen zu können.

Familie soll für Kinder der sichere Hafen in ihrem Leben sein, ein Ort an dem sie Liebe, Geborgenheit und Sicherheit erleben.
Kinder begegnen ihren Familienangehörigen mit Offenheit, Vertrauen und Zuneigung. So wie Anna, die gerne mit ihrem Onkel eine Kissenschlacht und ein Kitzelspiel macht.
Anna wird enttäuscht und verletzt – und ihre Offenheit, Vertrauen und Zuneigung werden vom Onkel für seine Bedürfnisse benutzt. Anna verliert ihren sicheren Hafen in ihrer Großfamilie und wird in ihrer Beziehungsgestaltung zu anderen Menschen verunsichert. Sie weiß nicht mehr, wem sie vertrauen kann.

1.2. Außerfamiliärer Missbrauch

Der größte Teil der missbrauchenden – meist männlichen - Erwachsenen ist dem Nahbereich des Kindes und der Familie zuzuordnen: Verwandte, Babysitter*innen, Trainer*innen, Bekannte, Erzieher*innen, Lehrer*innen, ältere Kinder und Jugendliche, Väter und Mütter von Freunden.
Selten ist der missbrauchende Erwachsene dem Kind völlig fremd.

1.3. Sexuelle Übergriffe oder sexueller Missbrauch unter Kindern / Jugendlichen

Der Text ist weitgehend entnommen aus:
ajs-bw – Kompaktwissen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Autorin: Ulli Freund, Strohhalm e.V., Berlin
http://www.strohhalm-ev.de/kunde/pdf/1/AJS*Sexuelle*Uebergriffe*unter*Kindern.pdf und
ajs-bw – Kompaktwissen "Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen", Autorin: Christine Rudolf-Jilg, AMYNA München
http://www.ajs-bw.de/media/files/manske/2009/KW*Sex*uebergr09.pdf

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird. Erst mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur Erwachsenensexualität.

Daher ist es angemessen zwischen Übergriffen unter Kindern, Übergriffen und sexueller Gewalt unter Jugendlichen und Übergriffe bzw. sexueller Missbrauch durch Jugendliche an Kindern zu differenzieren.
Babys und Kleinkinder erleben die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Ihre ganzheitliche Sexualität bezieht also ihre Geschlechtsteile mit ein, konzentriert sich aber nicht darauf. Schon Neugeborene berühren ihre Genitalien und erleben dabei angenehme Gefühle, ab ungefähr zwei Jahren masturbieren Mädchen und Jungen gezielt zur Erlangung von Lustgefühlen. Selbsterkundungen des Körpers und Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt. Sexuelle Aktivitäten mit anderen Kindern, sog. Doktorspiele, interessieren **Kinder etwa ab drei Jahren**. Sie erkunden so die Geschlechtsunterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten mit Kindern des gleichen Geschlechts, begreifen das eigene biologische Geschlecht und lernen den Körper bewusst als Quelle von Lustgefühlen kennen. Sexuell miteinander aktive Kinder müssen keineswegs ineinander verliebt oder befreundet sein, denn im Unterschied zu Erwachsenen gestalten sie keine Beziehungen mit Sexualität. Anders als Erwachsene streben Kinder, die mit anderen sexuell aktiv sind, keine sexuellen Höhepunkte an, sondern erforschen ihren Körper, fassen sich an den Geschlechtsteilen an, erleben dabei mitunter sexuelle Erregung, die aber kein unmittelbares Ziel kennt. Zwar haben auch Kinder manchmal orgiastische Gefühle, aber nicht durch die Berührung anderer, sondern durch Masturbation. Kinder praktizieren mit anderen Kindern normalerweise keinen Geschlechtsverkehr. Unbedenklich ist die Imitation von Geschlechtsverkehr, indem sich Kinder zum Spaß aufeinander legen, sich bewegen und vielleicht stöhnen. Wie in anderen Bereichen auch ahmen sie das Verhalten Erwachsener spielerisch nach, ohne selbst von einem vergleichbaren Begehren geleitet zu sein.

Definition „sexueller Übergriff“

Ein sexueller Übergriff unter Kindern oder Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennungen, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Woran erkennt man sexuelle Übergriffe?
Wo sexuelle Übergriffe mit Gewalt oder unter dem lauten Protest eines betroffenen Kindes stattfinden oder wo Kinder sich bei Erwachsenen darüber beschweren, ist es in der Regel unproblematisch, sie zu erkennen. Wo ein Kind aber scheinbar freiwillig mitmacht, brauchen die Pädagog*innen einerseits viel Fingerspitzengefühl, um herauszufinden, wodurch das Kind gefügig gemacht wird, und andererseits die Souveränität, ihre Einschätzung zur Unfreiwilligkeit höher zu bewerten als den ersten Eindruck oder gar die Aussage des betroffenen Kindes. Um die Unfreiwilligkeit zu manipulieren oder sie zu übergehen, suchen sich übergriffige Kinder oft ihnen unterlegene Kinder aus. Ein solches Machtgefälle kann unterschiedlichste Ursachen haben, z.B.:

- Alter
- Geschlecht

- Körperliche Kraft
- Beliebtheit / Position in der Gruppe (Anführer*in / Außenseiter*in)
- Abhängigkeit / Bestechlichkeit
- Sozialer Status
- Intelligenz
- Migrationshintergrund

In den meisten Fällen wollen übergriffige Kinder durch die erzwungene Sexualität Macht und Überlegenheitsgefühle erleben. Die Sexualität wird für diese Absicht genutzt, deshalb bezeichnet man sexuelle Übergriffe als sexualisierte Gewalt. Es gibt aber auch sexuelle Übergriffe im Überschwang, wo das übergriffige Kind kein Machtinteresse hat, sondern allein seiner sexuellen Neugier folgt. Es sind Situationen, wo gerade jüngere Kinder im Rahmen von zunächst einverständlichen sexuellen Aktivitäten die Grenzen anderer verletzen und ohne Bedenken ihren Willen durchsetzen, weil es ihnen aufgrund ihres Alters noch schwer fällt ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Mit zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass impulsiver Überschwang eine Rolle spielt. Zwar stellen Übergriffe im Überschwang keine sexualisierte Gewalt dar, aber sie bedeuten trotzdem keine Entwarnung: Wie in anderen Bereichen auch müssen Kinder lernen, die Grenzen anderer zu respektieren!

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen
Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen werden von vielen Erwachsenen, Eltern, aber auch Pädagog*innen nach wie vor verharmlost und bagatellisiert. Nach dem Motto „Das wächst sich wieder aus“ wird oft nicht genau hingesehen und gehandelt. Dabei sind Jugendliche gerade im Bereich der Sexualität darauf angewiesen, Orientierung und Unterstützung durch Erwachsene zu erhalten.
Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind z. B.

- sexualisierte Schimpfwörter und Gesten
- obszöne Anrufe
- Voyeurismus
- das Aufnehmen und Weitergeben von intimen Fotos und Filmen ohne Zustimmung der betroffenen Person
- Exhibitionismus
- sexualisiertes Mobbing, d.h. das Schlechtmachen einer anderen Person, v.a. im sexuellen Bereich
- Stalking, d.h. das sexualisierte Belästigen, Verfolgen und Bedrohen einer anderen Person
- körperliche sexualisierte Übergriffe, angefangen bei ungewollten Berührungen und Grapschen bis hin zu Date-Rapes (sexuelle Gewalt bei einer Verabredung), Vergewaltigungen und Gang-Bangs, d. h. Gruppenvergewaltigungen

Zur Einschätzung der Schwere des Übergriffs und der Art der erforderlichen Hilfe bzw. Intervention sind folgende **Kriterien** hilfreich:

- Altersunterschied zwischen betroffenem und übergriffigem Kind (je größer der Altersunterschied, desto unangemessener)

- Art des sexuellen Übergriffs (körperliche Übergriffe schwerwiegender als sexualisierte Worte)
- Form des sexuellen Übergriffs (verbunden mit Gewalt oder Gewaltandrohung, Verabreichen von Substanzen, die widerstandsunfähig machen)
- Häufigkeit des sexuellen Übergriffs (einmaliger oder mehrfacher sexueller Übergriff)
- Fantasien des Täters im Vorlauf des sexuellen Übergriffs

Differenziert werden muss bei allen sexualisierten Übergriffen, ob sie sich gegen etwa Gleichaltrige, gegen deutlich jüngere Jugendliche oder gar Kinder richten (sexueller Missbrauch). Jugendliche mit deutlich pädosexuellen Interessen und sexuellen Fantasien gegenüber Kindern bzw. deutlich jüngeren Jugendlichen benötigen andere Hilfen als etwa Jugendliche, die sich gegenüber Gleichaltrigen sexuell grenzverletzend verhalten. Sexuelle Gewalt durch Jugendliche ist in der Regel ein Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches. Je nach Alter der Betroffenen und der Täter findet sich die Einordnung der Delikte in den §§ 174 - 184 StGB (siehe Anhang oder www.gesetze-im-internet.de).

1.4. Sexueller Missbrauch in Institutionen

Im Folgenden geht es um sexuellen Missbrauch durch Personal (Leitungskräfte, fachliche oder andere Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen oder auch Ehrenamtliche) an Kindern und Jugendlichen, die ihnen anvertraut sind.

Dabei ist es wichtig sich klar zu machen, dass sich Täter*innen in Einrichtungen gezielt ein Tätigkeitsfeld gesucht haben, das ihnen Zugang zu möglichen Opfern verschafft, sie die Taten planen und dafür sorgen, dass sie nicht entdeckt werden.

Die Täterstrategien sind:

- Gelegenheiten schaffen und mögliche Opfer auswählen
- sich eine „Maske“ zulegen: der*die Unauffällige, der*die Unentbehrliche, der*die fortschrittliche Pädagog*in, der*die engagierte Kinderschützer*in, …
- Vertrauen schaffen, Zuwendung geben, Widerstand brechen
- das Kind als „besonders“ herausheben: Geschenke, private Besuche, Begünstigungen
- sie*ihn in ein Geheimnis binden → zum Schweigen bringen: Drohungen, Erpressung, Spalten, Verantwortung (für die Tat und die Folgen) übertragen
- das Kind zusätzlich an sich binden: von Privatem erzählen, Bestätigung geben, „du tust mir gut“, „du willst es doch auch“, … und / oder
- das Kind unglaubwürdig machen, abwerten, als schwierig darstellen, Bezugspersonen und Kolleg*innen täuschen und / oder manipulieren (sie sollen ihren Wahrnehmungen nicht trauen und den Kindern nicht glauben)
- „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe
- Kolleg*innen von sich abhängig machen: Fehler decken, Geld leihen, Sonderrechte zugestehen, in persönlichen Krisen zur Seite stehen, Intrigen spinnen, andere diffamieren oder abwerten, um von sich abzulenken (Leitung, Kolleg*innen, Eltern, Jugendliche)
- Manipulation von Dienstplänen, Akten, …

- mehrere Täter*innen bilden Seilschaften und decken sich gegenseitig
- Häufig führen die Täterstrategien auch zu Spaltungen in Teams, zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen etc.

(vgl. Enders 2012)

Begünstigend für sexuellen Missbrauch in Institutionen ist die Tatsache, dass sich die meisten Fachkräfte nicht vorstellen können, dass ein*e Kolleg*in ein Kind der Einrichtung sexuell missbraucht.

Weitere Hemmnisse die sexuelle Gewalt durch Kolleg*innen wahrzunehmen, sind:

- sexuelle Übergriffe von Beschäftigten gegen Kinder bzw. Jugendliche werden als selten und unwahrscheinlich empfunden: „Das kann nicht sein!“
- man vertraut einander, wenn man zusammenarbeitet
- unzureichendes Wissen über Täterstrategien
- Angst, jemanden falsch zu beschuldigen
- Angst, dem Ruf der Einrichtung zu schaden
- bisheriges Selbstbild wird infrage gestellt, weil sich das bisherige und notwendige Vertrauen in die Kolleg*innen als ungerechtfertigt erweist oder weil die Aufdeckung als Hinweis auf eigene Mitverantwortung begriffen wird
- Ingroup-Bias: Zu Mitgliedern der eigenen Gruppe werden eher positive denn negative Annahmen gemacht – Informationen, die dem zuwider laufen, werden verzerrt oder schnell wieder vergessen
- es ist umso unwahrscheinlicher, dass Menschen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch schützend eingreifen, je weniger sie annehmen, ihre positiven Ziele erreichen und negative Folgen für sich und andere vermeiden zu können
- Angst vor Konflikten oder negativen Folgen für sich selbst

Die Folgen sexueller Gewalt in Institutionen betreffen auf den verschiedenen Ebenen

- die betroffenen Kinder / Jugendliche
- die Kinder, die Zeug*innen waren / sind
- die nicht betroffenen Kinder
- die übergriffigen Mitarbeiter*innen
- die Mitarbeiter*innen, die ahnten / wussten / nicht handelten
- die nicht wissenden Mitarbeiter*innen
- die Leitung / Träger
- die Einrichtung als ganze (bis hin zu „traumatisierte Institution“)

und sind abhängig davon:

- wie viele Kinder / Jugendliche betroffen waren
- wie viele Täter*innen aus welcher Hierarchie-Ebene es gab
- ob Kinder / Jugendliche auch zu (sexuellen) Gewalthandlungen genötigt wurden
- ob die Ausübung der Gewalt nach der Offenlegung (nach außen) geleugnet wird
- oder eine Aufarbeitung mit umfassender Verantwortungsübernahme der Einrichtung veranlasst wird
- ob nur die Spitze des Eisberges zugegeben wird oder das ganze Ausmaß
- ob bagatellisiert wird bzw. die Opfer abgewertet werden

- ob für Unterstützung und Entschädigung gesorgt wird
- wie sich die Elternschaft verhält

Sexualisierte Übergriffe in der eigenen Einrichtung wahrnehmen zu können, setzt voraus, den Gedanken zulassen zu können, dass es dies auch in „meiner“ Einrichtung geben kann. Um in dem Schock, den eine solche konkrete Vermutung oder gar die Kenntnis von ausgeübter Gewalt erzeugt, handlungsfähig bleiben zu können, braucht es neben der emotionalen Öffnung für die Möglichkeit dieser Übergriffe einen Leitfaden zum Umgang.

Verschiedene Träger haben Leitlinien für Institutionen für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Nachhaltigkeit im Sinne fachlicher Mindeststandards für Mitarbeiter*innen in Institutionen veröffentlicht. Diese geben Orientierung darüber, was ein Ablaufschema in diesem Fall enthalten sollte.
http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Verdacht_auf_sexuellen_Kindesmissbrauch_in_einer_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile
http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6020_praevention_von_sexuellem_missbrauch_in_institutionen.pdf
http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/empfehlungen-zur-praevention-gegen-sexue

Ein bestehendes Machtgefälle und Vertrauensverhältnis kann für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden – gerade bei vorbelasteten und Risiko-Kindern in Einrichtungen. Die Leitlinien sollen in allen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Rahmen eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzeptes fest verankert, konkretisiert, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Verantwortlich für die Implementierung sind die Träger.

Ziele sind

- Etablierung einer Kultur, die sexualisierte Gewalt erschwert und ihre Aufdeckung fördert
- strukturelle Verankerung auf allen Ebenen der Einrichtung
- Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen / Sicherung des Kindeswohls
- Förderung einer altersgemäßen Entwicklung
- selbstbestimmter, nicht-tabuisierter Umgang mit Sexualität

Auf der Basis einer Risikoanalyse sollten im Rahmen eines begleiteten Entwicklungsprozesses konkrete Verfahren und Standards zum Schutz der Mädchen und Jungen zu folgenden Inhalten erarbeitet werden (vgl. BundesKinderSchutzGesetz).
Präventionskonzepte können sexualisierte Gewalt nicht verhindern, aber den Kinderschutz stärken und eine positive Entwicklung für die Gesamteinrichtung bewirken:

- Haltung des Trägers transparent machen: Verhaltenskodex, Handlungsleitlinien, Verfahren für alle Beteiligten
- Verankerung des Themas in Gremienarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen
- Schaffung von sicheren Orten für Kinder und Jugendliche durch Beteiligung, Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Angeboten
- alle Beteiligten einbeziehen: haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder und Jugendliche
- konkrete Ansprechpartner*innen bekannt machen: intern und extern

- Thema in Bewerbungsgesprächen
- Führungszeugnisse

1.5. Gefahren im Internet / Sexueller Gewalt im Internet vorbeugen

Viele Kinder und Jugendliche surfen und chatten im Internet. Täter*innen und organisierte Täterkreise nutzen dieses anonyme Medium, sich als gleichaltrige "Freunde" auszugeben.
Gezielt kommunizieren sie mit dem Kind oder Jugendlichen, so dass rasch Vertrauen entsteht. Oft werden dann intime Fragen im sexuellen Bereich gestellt, die Kinder oder Jugendliche im virtuellen Bereich beantworten, obwohl die Fragen Schamgrenzen berühren. Für Kinder und Jugendliche sind dies oft schwer einschätzbare Kontakte, hinter denen zunächst kein wirklicher Mensch zu stehen scheint.
Täter*innen versuchen meist, ein persönliches Zusammentreffen zu arrangieren. Bei diesen Treffen kann es dann zu sexuellen Gewalthandlungen kommen.
Ein neues Phänomen, das vermehrt für Probleme zwischen Kindern und / oder Jugendlichen sorgt, wird mit dem Wort „Sexting“ bezeichnet.
Sexting beschreibt das Versenden von erotischen Fotos oder Videos der eigenen Person mittels Computer oder Smartphone. Erotisches Material können dabei Aufnahmen in Badehose, in Bikini und in Unterwäsche sein, Nacktbilder bestimmter Körperregionen oder Oben-ohne-Aufnahmen etc. Die Anwendungen Snapchat, WhatsApp und Instagram sind für das Versenden erotischer „Selfies“ (engl. Kurzform f. Selbstporträt) besonders beliebt.
Probleme birgt Sexting einerseits, wenn die Fotos neben der Person, für die sie gedacht waren, noch an weitere Personen verbreitet werden. Das kann versehentlich oder aus böser Absicht geschehen, z.B. dann, wenn eine Freundschaft oder Beziehung im Streit auseinanderbricht und an der*dem ehemaligen Freund*in oder Partner*in Rache genommen wird. An der Verbreitung der Fotos sind dann meist Jungen und Mädchen gleichermaßen beteiligt. Für Betroffene ist es denkbar schrecklich, die intimen Fotos in den Händen von Menschen zu wissen, für die die Fotos / Videos niemals gedacht waren. Er*sie fühlt sich bloßgestellt, hat Angst vor dem Spott der anderen und traut sich meist aus Scham nicht, einen Erwachsenen ins Vertrauen zu ziehen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Fotos Anlass für Belästigungen oder gar (Cyber-)Mobbing sind.
Probleme birgt Sexting auch dann, wenn die erotischen Fotos auf Druck des*der Partners*in oder einer anderen Person entstehen, ganz nach dem Motto „wenn du mich liebst, dann machst du das für mich” oder „wenn du das nicht tust, dann mache ich dich fertig”. In solchen Fällen liegt klar Nötigung bzw. Erpressung vor.
Problematisch ist Sexting auch dann, wenn dieses nicht Ausdruck eines ausgeprägten Körper-Selbstbewusstseins ist, sondern sich Mädchen / junge Frauen und Jungen / junge Männer zu Sexting genötigt sehen, weil sie meinen, es werde von ihnen erwartet.
(vgl: http://www.klicksafe.de/)

2. Psychische Situation des Kindes / des*der Jugendlichen und seine*ihre Verhaltensweisen

Missbrauchende Erwachsene suggerieren Kindern, sexuelle Handlungen seien Ausdruck von Liebe und Zuneigung. Sie nutzen ihre Autorität als Vertrauensperson aus und erschweren Kindern dadurch den Widerstand.
Sexueller Missbrauch ist in der Regel geprägt von einem Geheimhaltungssyndrom. Hilfe für das Kind kann meist nur von außen kommen.

„Ach komm, stell dich nicht so an wegen einem kleinen Spaß!“
Der Onkel sagt Anna, sie soll sich nicht so anstellen wegen „einem kleinen Spaß“. Anna empfindet jedoch etwas anderes – ihr Gefühl sagt ihr, hier ist etwas komisch und eklig.
Anna ist verwirrt, ihre eigene Wahrnehmung steht im Gegensatz zu dem was der Onkel sagt – Anna ist durcheinander und weiß nicht, ob sie ihren Gefühlen trauen kann und was sie denken soll. Sie befindet sich in einer unlösbaren Ambivalenz, den Onkel gern zu haben und gleichzeitig Ekel, Angst und Scham zu empfinden.
Anna erstarrt körperlich und sprachlich, als der Onkel sie anfasst und sie wird handlungsunfähig.
Anna empfindet Scham, für das was passiert, sie wird sich fragen, was an ihr schlecht und schmutzig ist, das diese Sachen mit ihr gemacht werden. Anna fühlt sich schuldig.

Anna befindet sich in der „traumatischen Zange“

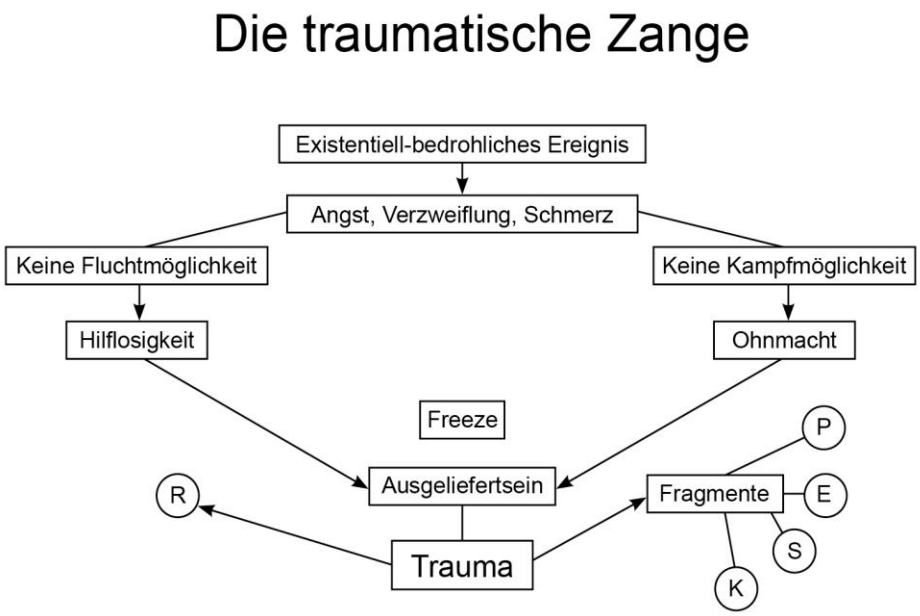

(Fragmente sind: **S**ensation (Sinneseindrücke wie Körperempfindungen und Körperreaktionen), **P**ictures (bildhafte Teile des traumatischen Ereignisses), **E**motions (Gefühle in der Situation), **K**ognition (negative Gedanken und Überzeugungen in der Situation))

(vgl.: http://www.bfu-ulm.de/ Mai 2014, Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm)

Angst, Verzweiflung, Schmerz, Verwirrung, Hilflosigkeit, Sprachlosigkeit, Ohnmacht, Ausgeliefertsein bis zur Erstarrung („Totstellreflex“) sind zentral im Erleben betroffener Kinder.
Das Erstarren in der Missbrauchssituation ist gleichzeitig die vom Körper gesteuerte einzig mögliche Überlebensstrategie für die Kinder. Die Wahrnehmungen in der Missbrauchssituation werden wegen fehlender ordnender Fähigkeiten des Bewusstseins und fehlender Versprachlichung fragmentiert abgespeichert.
Das Selbstwirksamkeitskonzept der Kinder wird brüchig, bisherige erfolgreich eingesetzte Bewältigungsstrategien entfallen und das Vertrauen in eigene Kompetenzen und in andere Menschen ist gebrochen.

Kinder wie Anna versuchen viel, um sexuelle Handlungen zu verhindern und diese abzuwehren: Kinder gehen Situationen aus dem Weg und versuchen sich auf ihre Weise zu wehren. Gleichzeitig werden Kinder in ihrem Erleben nahezu unlösbar in die Situation verstrickt, fühlen sich zur*zum „Kompliz*in gemacht“, erstarren und sind damit gefangen in mangelnden Kampf- und Fluchtmöglichkeiten.

Dorothea Weinberg, Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Nürnberg, fügt den vier Traumareaktionen Flucht, Kampf, Erstarrung und dissoziative Unterwerfung („Totstellreflex“) eine fünfte Traumareaktion, die der instinktiven Täuschung, die dem Unterwerfungsspektrum zuzuordnen ist, hinzu. Sie beschreibt die Schutzreaktion der Täuschung bei gravierendem Erleben von Einsamkeit und Ausgeliefertsein. Die erwarteten Signale im Kontakt zum Aggressor werden nicht gezeigt. So kann es sein, dass Anna fröhlich auf ihren Onkel zugeht, auf die Person, die ihr Gewalt angetan hat. Anna versucht ihren Onkel durch angepasstes Verhalten zu beschwichtigen, sie zeigt eine instinktive Täuschung.

Kinder senden an ihre Umgebung individuelle Signale und Verhaltensweisen aus, um auf ihre Not hinzuweisen. Die Ausdrucksformen stehen mit dem Alter des Kindes, der Dauer und Schwere des Missbrauchs und von der Beziehung des Kindes zum missbrauchenden Erwachsenen in Zusammenhang.
(Vgl.: www.zartbitter.de , 7.5.2014; Sonderbrief „Sexueller Missbrauch“, Arbeitskreis Neue Erziehung, 1999; Müller-März, unveröffentlichte Manuskripte)

3. Mögliche Symptome und Hinweise bei erfahrener sexueller Gewalt

Es gibt vielfältige Hinweise, die darauf aufmerksam machen können, dass ein Mädchen oder Junge Opfer sexualisierter Gewalt sein könnte. Meist gibt es jedoch nur wenige körperlich nachweisbare und beweisende medizinische Befunde eines sexuellen Missbrauchs wie beispielsweise der Nachweis von Spermien oder Deflorationsverletzung (siehe Medizinische Symptome), letztere können allerdings auch andere Ursachen haben.
Verhaltensveränderungen des Kindes / des*der Jugendlichen und psychische Symptome allein weisen nicht eindeutig auf sexuellen Missbrauch hin, da die meisten Symptome und Signalverhaltensweisen von Kindern auch bei anderen Problemen der Kinder / Familien auftreten können. Sie erlauben an sich noch keine sicheren Rückschlüsse auf sexuellen Missbrauch, sind aber häufig Grund für einen Anfangsverdacht.
Grundsätzlich kann es aber auch Symptomfreiheit nach widerfahrenem sexuellem Missbrauch geben.

Dennoch ist es sinnvoll, bei Veränderungen und Symptomen eines Kindes auch an sexualisierte Gewalt als eine mögliche Ursache zu denken. Erwachsene haben bei von sexueller Gewalt betroffenen Kindern oder Jugendlichen manchmal nur „so ein Gefühl“, das sie zunächst gar nicht begründen können. Diese innere Resonanz ist wichtig und daher ernst zu nehmen.

Die Folgen sexueller Gewalt können unterschiedlichster Art sein. Sie können Veränderungen im emotionalen, kognitiven, sozialen und/ oder psychosomatischen Bereichen betreffen. Die Stärke der möglichen Symptome hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Alter, in dem der sexuelle Missbrauch begann
- Stabilisierende oder destabilisierende Vorerfahrungen des Kindes wie z. B. sichere Bindungen zu einem oder beiden Elternteilen
- Art der Gewalthandlungen
- Dauer und Häufigkeit der erlebten Gewalt
- Beziehungsnähe zum*zur Täter*in
- Erfahrungen von Ernstgenommen werden, von Schutz und Sicherheit, wenn der sexuelle Missbrauch benannt wird

Beobachtungen, die auf sexuellen Missbrauch hinweisen können

Körperliche Symptome

- Verletzungen im Genitalbereich und Anus
- Rötungen, Wund sein, Bisswunden, Weitungen, Risse, Prellungen, Schürfungen im Bereich der Geschlechtsorgane oder des Afters
- Pilzinfektionen im Genitalbereich und Mund- Rachenraum
- Häufige Harnwegsinfektionen
- Geschlechtskrankheiten, Aids
- Schmerzen ungeklärten Ursprungs im Genitalbereich
- Schwangerschaft

Psychosomatische Reaktionen

- Chronische Bauchschmerzen, chronische Verstopfung ohne körperlichen Befund
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Sprachstörungen
- Einnässen, Einkoten

Symptome im Sozialverhalten

- Auffälligkeiten im Nähe – Distanzverhalten
- sexualisiertes Verhalten, altersunangemessenes Wissen von sexuellen Praktiken
- Weglaufen
- Schulschwierigkeiten, Schwänzen
- Rückzug und Isolation
- hyperaktives, aggressives Verhalten
- unauffälliges, angepasstes Verhalten

Psychische / Emotionale Reaktionen

- Angst, Schuld und Scham
- selbstverletzendes Verhalten
- aggressives Verhalten
- zwanghaftes Verhalten
- negative Selbstwahrnehmung
- Phobien, Panikattacken, Alpträume
- Unsicherheit, niedriges Selbstwertgefühl
- Konzentrationsstörungen
- erhöhtes Erregungsniveau, Reizbarkeit
- Gedächtnislücken

Es gibt bei den psychischen Symptomen keine eindeutigen Hinweise auf das Vorliegen von sexuellem Missbrauch. Bei somatoformen Störungen sollte auf weitere Äußerungen des Kindes geachtet werden.

Veränderungen im Verhalten des Kindes
Plötzliche Veränderungen eines Kindes können Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein. Es könnte aber auch sein, dass die Veränderungen auf andere Ursachen wie z.B. andere familiäre Belastungen, Umbrüche usw. zurückgeführt werden können.

Zeichnungen von Genitalien
Die Zeichnungen müssen immer in Gesamtbild, im Zusammenhang mit der Entwicklungsstufe und den Äußerungen des Kindes bewertet werden.

Sexualisiertes Verhalten

Ein sexualisiertes Verhalten ist kein sicheres Zeichen für erlebte sexuelle Gewalt. Das Verhalten muss immer im Zusammenhang mit anderen Erfahrungen des Kindes in Familie, Freundeskreis, Kinderhort, Kindertageseinrichtung oder Schule bewertet werden.
Zur sicheren Einschätzung von sexualisiertem Verhalten gehört Wissen über altersgemäßes Sexualverhalten von Mädchen und Jungen, über Sexualität in unterschiedlichen Kulturkreisen und über Symptomverhalten sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen.

Angst und Ambivalenz gegenüber dem*der missbrauchenden Erwachsenen

Kinder / Jugendliche haben nicht immer Angst vor den Täter*innen.
Die Strategien der Täter*innen und die psychische Situation der Betroffenen führen oft zu sehr ambivalenten Gefühlen bei den Kindern / Jugendlichen.
Dies gilt umso mehr, je näher die Verwandtschaftsbeziehungen sind, oder wenn z.B. für vernachlässigte Kinder der Eindruck entsteht, die Täter*innen seien die Einzigen, die sich um sie kümmern. Das bedeutet aber auch: Die Vermutung sexualisierter Gewalt kann nicht allein dadurch entkräftet werden, dass Kinder / Jugendliche vermutete Täter*innen z.B. freudig begrüßen.
Andererseits kann ängstliches Verhalten von Kindern / Jugendlichen gegenüber ihren Betreuungspersonen / Sorgeberechtigten auch andere Ursachen als sexuellen Missbrauch haben.
Immer sollten deutliche Ängste jedoch als Signal verstanden werden, dass die Mädchen / Jungen Hilfe benötigen.

Verbale Äußerungen

Direkte Mitteilungen von Kindern und Jugendlichen, in denen sie konkrete Handlungen von sexuellem Missbrauch beschreiben, sind sehr ernst zu nehmen. Wichtig ist hierbei, dass sich Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend mitteilen. Manchmal verwenden sie Umschreibungen für das Geschehen u.a. auch deshalb, weil Täter*innen sexuellen Missbrauch durch Umschreibungen tarnen, z.B. „Der Opa Paul hat manchmal ein Wölkchen (= Samenerguss) auf seinem Glied sitzen.“

4. Wichtigste fachliche Handlungsgrundsätze

Die Vermutung sexueller Gewalt kann aufgrund auffälliger Verhaltensweisen oder Äußerungen eines Mädchen oder Jungen entstehen. Diese können Hinweise auf verschiedene Probleme sein, die ein Kind nicht alleine bewältigen kann und für die es Hilfe benötigt. Oft können die ersten Hinweise, die erfahrene sexuelle Gewalt eines Kindes vermuten lassen, inneren Druck und Bedürfnisse nach raschem Handeln auslösen. Gerade im Umgang mit Vermutung sexueller Gewalt sind besonders wichtig:

Respekt
Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung und Gefühle ernst. Sie sind wichtige Signale, die Sie auf die Not eines Kindes aufmerksam gemacht haben.

Bewahren Sie Ruhe… und handeln Sie besonnen, verantwortlich und konsequent für den Schutz des Kindes. Übereiltes und unreflektiertes Handeln kann der Sicherheit des Kindes mehr schaden als nutzen.

Dokumentation
Eine klare und umfassende Dokumentation ist äußerst wichtig. Die schriftliche Aufzeichnung ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs erhärtet oder entkräftet wird.

Dokumentieren Sie möglichst umgehend:

- Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen
- die wörtlichen Aussagen des Kindes möglichst schnell nach den Äußerungen des Kindes (ggf. noch bevor Sie mit jemandem darüber sprechen).
- notieren Sie auch das Datum und den Kontext, in dem die Äußerungen gemacht wurden sowie
- Ihre Reaktion darauf. Dies hilft zu strukturieren und zu versachlichen. In den Strukturierungsprozess fließen aber auch subjektive Eindrücke und Gefühle mit ein. Auch diese Aspekte sind wichtig für die Abklärung, müssen aber deutlich gekennzeichnet werden.

Eine umfassende Dokumentation, d.h. schriftliches und chronologisches Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen, Handlungsschritten ist unerlässlich, um betroffenen Kindern / Jugendlichen notwendige Hilfen zu sichern und gleichzeitig ein wichtiger Baustein Ihrer eigenen Absicherung.
Wählen Sie eine für Sie passende Form der Aufzeichnung (oder nutzen Sie den Fragebogen im Anhang) Möglicherweise gibt es in Ihrer Institution eine eigene vorgefertigte Dokumentationsform.

Aufzeichnungen dienen als Hilfestellung zur Sortierung Ihrer Gedanken, Gefühle und Informationen, sowie zur Klärung der Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Interesse des möglicherweise betroffenen Kindes.

Kooperation
Bleiben Sie mit Ihren Vermutungen oder dem Gehörten nicht allein. Überlegen und handeln Sie koordiniert und interdisziplinär mit Kolleg*innen, die fachlich auf das Thema sexuelle Gewalt eingestellt sind.

Information
Informieren Sie möglichst frühzeitig Ihre Leitung über Ihre Vermutungen und lassen Sie sich in Ihrer Einschätzung und Entscheidungsfindung unterstützen und entlasten.

Glauben Sie dem Kind, hören Sie aufmerksam zu, loben Sie das Kind für seinen Mut zu sprechen und sich Hilfe zu holen.
Fragen Sie nicht suggestiv, stellen Sie keine bohrenden Fragen.
Sagen Sie ihm, dass es keine Schuld hat, egal, wie aktiv es vielleicht selber war oder wenn es glaubt, es hätte sich mehr wehren müssen.

Beratung
Sollten Sie Informationen oder Vermutungen über sexuelle Handlungen an einem Kind durch eine*n Jugendliche*n oder Erwachsene*n haben, so ist es zwingend erforderlich, sich zur Einschätzung der Gefahrensituation sowie zur Klärung der weiteren Schritte bei einer trägerinternen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Allgemeinen Sozialdienst oder an einer Fachberatungsstelle beraten zu lassen oder mit dem Jugendamt / Allgemeinen Sozialdienst Kontakt aufzunehmen (siehe Adressenliste im Anhang).

Konfrontation
Konfrontieren Sie nie den*die vermutete*n Täter*in mit dem Verdacht. In der Regel ist es die Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes zu entscheiden, wann, wo und in welchem Rahmen die verdächtigte Person konfrontiert werden soll.

Mit den Eltern sollten Sie den Verdacht nur besprechen, wenn sicher ist, dass der Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems stattfindet und die Eltern das Kind schützen werden. Diese Einschätzung sollte unbedingt in der Fachberatungsstelle oder dem Allgemeinen Sozialdienst getroffen werden.

Achten Sie auf ihre eigenen Grenzen
Sie haben das Recht sich von einer*einem Kolleg*in vertreten zu lassen, wenn das Thema sexuelle Gewalt Ängste oder andere belastende Gefühle in Ihnen verursacht. Das Akzeptieren eigener Grenzen bedeutet eine hohe Fachlichkeit und Selbstverantwortung. Sie zeigen dem möglicherweise von sexueller Gewalt betroffenen Kind damit auch als Vorbild, dass es erlaubt ist „Nein“ zu sagen.

Teil 2 Vorgehen einer Kindertagesstätte / einer (teil-) stationären Einrichtung / einer Schule / des medizinischen Bereichs / des Freizeitbereichs bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Allgemeine Hinweise / Standards zum Vorgehen

Kinder und Jugendliche vertrauen sich oftmals vertrauten Personen oder Betreuungspersonen an. Dies tun sie beispielsweise über Andeutungen, kurze Erzählungen oder konkrete Äußerungen. Manchmal zeigen sie auch Verhaltensweisen, die auf Probleme aufmerksam machen.

Wenn sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r anvertraut, ist schon viel Positives geschehen:

- Es ist ein Vertrauensverhältnis entstanden und das Kind traut sich mit diesem angstbesetzten Thema zu Ihnen zu kommen.
- Das Kind hat seine Angst oder Schuldgefühle etwas überwunden, um sich Ihnen zu öffnen.
- Die grundlegende, erste Voraussetzung für Schutz und Hilfe ist erfüllt: Eine dritte Person hat vom sexuellen Missbrauch an dem betroffenen Kind erfahren.

Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Sexuell missbrauchte Kinder stehen oft unter einem hohen Geheimhaltungsdruck und haben viel Angst. Sie erzählen häufig bruchstückhaft über einen längeren Zeitraum verteilt. Damit testen Kinder und insbesondere Jugendliche oftmals, wie die Vertrauensperson reagiert: Glaubt sie mir? Verurteilt sie mich? Hält sie aus, was ich erzähle? Hilft sie mir?

Grundsätzlich gilt, wenn sich ein Mädchen oder Junge mitgeteilt hat:

- Ruhe bewahren
- Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche
- bleiben Sie im Kontakt mit dem Mädchen / Jungen
- arbeiten Sie parteilich, d.h. eindeutig und verantwortlich zum Schutz für das Kind
- klären Sie mit dem Mädchen / Jungen was sie / er braucht
- informieren Sie das Mädchen / den Jungen, wie Sie es unterstützen können, was Sie anbieten können
- holen Sie sich Unterstützung

Glauben Sie dem Kind, hören Sie aufmerksam zu, loben Sie das Kind für seinen Mut zu sprechen und sich Hilfe zu holen.
Fragen Sie nicht suggestiv, stellen Sie keine bohrenden Fragen.
Sagen Sie ihm, dass es keine Schuld hat, egal, wie aktiv es vielleicht selber war oder wenn es glaubt, es hätte sich mehr wehren müssen.

Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen (z.B. „Ich sorge dafür, dass das sofort aufhört“ oder „Ich sage niemanden etwas davon“), sondern sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm helfen wollen und sich dazu mit anderen Helfer*innen besprechen werden, wie dem Kind am besten geholfen werden kann!

Dokumentation (siehe auch Fragebogen in Teil 5)
Eine klare und umfassende Dokumentation ist äußerst wichtig. Die schriftliche Aufzeichnung ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs erhärtet oder entkräftet wird.

Dokumentieren Sie möglichst umgehend:

- Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen
- die wörtlichen Aussagen des Kindes möglichst schnell nach den Äußerungen des Kindes (ggf. noch bevor Sie mit jemandem darüber sprechen)
- Datum und den Kontext, in dem die Äußerungen gemacht wurden sowie
- Ihre Reaktion darauf. Dies hilft zu strukturieren und zu versachlichen. In den Strukturierungsprozess fließen aber auch subjektive Eindrücke und Gefühle mit ein. Auch diese Aspekte sind wichtig für die Abklärung, müssen aber deutlich gekennzeichnet werden.

Eine umfassende Dokumentation, d.h. schriftliches und chronologisches Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen, Handlungsschritten ist unerlässlich, um betroffenen Kindern / Jugendlichen notwendige Hilfen zu sichern und gleichzeitig ein wichtiger Baustein Ihrer eigenen Absicherung.
Wählen Sie eine für Sie passende Form der Aufzeichnung (oder nutzen Sie den Fragebogen im Anhang). Möglicherweise gibt es in Ihrer Institution eine eigene vorgefertigte Dokumentationsform.

Aufzeichnungen dienen als Hilfestellung zur Sortierung Ihrer Gedanken, Gefühle und Informationen, sowie zur Klärung der Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Interesse des betroffenen Kindes.

Holen Sie sich fachliche Hilfe!
Besprechen Sie sich im vertraulichen Rahmen mit Fachkolleg*innen, Leitung und möglicherweise einer Fachberatungsstelle. Halten Sie den Kreis der beteiligten Personen jedoch so klein wie möglich (z.B. der*die Kolleg*in, mit der Sie arbeiten, die Leitung, die Fachberatungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst). Dies ist hilfreich, um arbeitsfähig zu bleiben, um nicht möglicherweise den*die Täter*in versehentlich über die Vermutung zu informieren. Auch für ein betroffenes Kind ist es wichtig, dass nicht alle Mitarbeiter*innen einer Einrichtung davon wissen, dass es eine Vermutung gibt, dieses Kind könnte Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein.

Informieren Sie die Eltern oder Bezugspersonen nicht über die Vermutung, solange nicht klar ist, wer Täter*in sein könnte, bzw. dass diese Information das Kind nicht gefährdet. Ebenso sollten sie auf keinen Fall Gespräche über Ihre Vermutung mit den Eltern führen, wenn Sie einen Elternteil als Täter*in befürchten bzw. nicht ausschließen können, dass ein Elternteil Täter*in ist. Sollte ein Kind tatsächlich Opfer sexuellen Missbrauchs sein, wird

der*die Täter*in großes Interesse daran haben, dass seine*ihre (Straf-) Taten unentdeckt bleiben. Das Kind könnte unter verstärkten Geheimhaltungsdruck geraten oder isoliert werden und der sexuelle Missbrauch fortgesetzt werden.

Gespräche, die Eltern mit der Vermutung konfrontieren, dürfen nur in Absprache mit Ihrer Leitung bzw. den verantwortlichen Institutionen wie dem Jugendamt geschehen. Sie erfordern gründliche Überlegungen und Vorbereitungen durch mehrere Fachkräfte / Institutionen und sind i.d.R. Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes / des Jugendamtes in Kooperation mit anderen Fachkräften. Ziel dieser Gespräche ist immer, den Schutz des Kindes sicher zu stellen (siehe Teil 4 Vorgehen des Jugendamtes).

Information der Leitung und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
Möglichst frühzeitig muss der Vorgesetzte informiert und in die Entscheidung über weitere Handlungsschritte eingebunden werden. Außerdem sollte die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dabei handelt es sich entweder um eine Fachkraft des freien Trägers der Jugendhilfe (Fachkräfte mit trägerinterner Zuständigkeit und im eigenen Wirkungskreis) oder um eine Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Fachkraft im Allgemeinen Sozialdienst) Diese unterstützt und begleitet Fachkräfte bei der Risiko und Gefährdungseinschätzung und leistet Entscheidungshilfe bei der Frage, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe hinzugezogen werden kann oder muss.
Zudem kann es sinnvoll sein, sich begleitende Unterstützung von einer Fachberatungsstelle zu holen.
Hierbei ist auf genaue Dokumentation und strukturierte Gefährdungseinschätzung zu achten.
Siehe Anhang: Gesetzliche Grundlagen, SGB VIII §§ 8a, 8b

Ausbilder*innen, Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hausmeister*innen, Schulbusfahrer*innen u.a. können sich ebenfalls an den Allgemeinen Sozialdienst wenden und die Unterstützung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch nehmen.

Achten Sie auf ihre eigenen Grenzen:
Sie haben das Recht sich von einer*einem Kolleg*in vertreten zu lassen, wenn das Thema sexuelle Gewalt Ängste oder andere belastende Gefühle in Ihnen verursacht. Das Akzeptieren eigener Grenzen bedeutet eine hohe Fachlichkeit und Selbstverantwortung. Sie zeigen dem möglicherweise von sexueller Gewalt betroffenen Kind damit auch als Vorbild, dass es erlaubt ist „Nein“ zu sagen.

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Einrichtung

(vgl. Teil 1, 1.4 sexueller Missbrauch in Institutionen)

2.1. durch eine*n Mitarbeiter*in

Richten sich Vorwürfe gegen eine*n Mitarbeiter*in der eigenen Institution, fühlen sich in der Regel alle Beteiligten unsicher und emotional stark belastet.

Ein gestufter Handlungs- und Notfallplan, der genau beschreibt, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder Einzelne zu tun hat, entlastet und gibt Sicherheit

- Was ist bei einem Verdacht zu tun?
- Von wem (Mitarbeiter*innen, Leitungskräfte, Träger, …)?
- Bewertung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Vermutung trifft die Leitung
- Wer befragt wie – vor allem im Hinblick auf „unbeabsichtigte Suggestivbefragungen“ und die Verwertbarkeit der Aussagen in einem möglichen Strafprozess?
- Was sind Sofortmaßnahmen?
- Wer wird wann informiert?
- Wie ist mit dem (potenziell) betroffenen Mädchen oder Jungen umzugehen (Schutz, Selbstbestimmungsrecht, z.B. für Weitergabe von Informationen, Betreuungskonzept)?
- Wie ist mit dem*der (potenziellen) Täter*in bzw. übergriffigen Jugendlichen umzugehen (Rechte, z.B. Arbeitsrecht und Datenschutz, für Jugendliche: Betreuungskonzept)?
- In welchen Fällen wird wann Hilfe von außen angefordert?
- Wann müssen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden?
- Dokumentation im Hinblick auf Fakten, Abwägungen und Bewertungen

Aufarbeitung und Nachhaltigkeit
Träger müssen ausreichende Hilfen bereitstellen für die

- Aufarbeitung aufgetretener Fälle, z.B. durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung,
- Analyse der Ursachen bzw. möglicher Fehlerquellen, vorwiegend strukturell und nicht personenbezogen,
- Rehabilitation für Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren.

(Vgl. Runder Tisch Kindesmissbrauch: „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“, 2012)

Sollte es in einer stationären oder ambulanten Institution der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Beratungsstelle oder innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (Verein oder Jugendverband) Hinweise, Äußerungen oder einen Verdacht geben, dass ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche durch eine*n Mitarbeiter*in missbraucht wurden oder es zu sexuellen Grenzverletzungen gekommen sein soll, ist wie folgt zu verfahren:

Die Person, die Kenntnis bekommen hat oder den Verdacht hegt, bzw. mit einem Verdacht durch Aussagen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert wurde, hat diesen Vorfall zu dokumentieren und umgehend der Leitung oder der institutionell beauftragten Vertrauensperson zur Kenntnis zu geben.
Eine Vertrauensperson hat nach Übermittlung eines Verdachts die Leitung zu informieren. Die Leitung ist für die weiteren Handlungsschritte verantwortlich.

Als Sofortmaßnahme ist für den äußeren Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.
Das heißt der Kontakt zwischen (mutmaßlich*er) Täter*in und (möglichen) Opfern muss ausgesetzt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Leitung, je nach Organisationsstruktur den nächsten Vorgesetzten über den Verdacht zu informieren, z.B. Geschäftsführung / Vorstand oder Träger.
Die Leitung / Geschäftsführung / Vorstand / Träger hat ein Krisenteam einzurichten. Dazu ist es unbedingt ratsam sich von externen (Fach-) Berater*innen, dem Allgemeinen Sozialdienst oder einer Insofern erfahrenen Fachkraft Unterstützung zu holen.

Das Krisenteam hat die Aufgabe, sich über den weiteren Prozess zu beraten und diesen zu begleiten und zu koordinieren.
Es muss geklärt und festgelegt werden, wer die betroffenen Kinder und Jugendlichen weiterhin begleitet. Der individuelle Hilfebedarf jedes betroffenen Kindes / Jugendlichen muss eingeschätzt werden und es muss geprüft werden ob bzw. in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Eltern / Sorgeberechtigte informiert werden müssen.

Nachdem für die Trennung von Angeschuldigtem und Kindern und Jugendlichen gesorgt ist, muss der*die Verdächtigte von dem Verdacht oder den Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden und soll die Möglichkeit erhalten, den Vorfall aus seiner*ihrer Sicht darzustellen. Grundsatz eines solchen Gespräches ist die Wahrung der Fürsorgepflicht dem*der angeschuldigten Mitarbeiter*in gegenüber. Diese Informationen sind wiederum sorgfältig zu dokumentieren. Da es dabei um hochsensible Sozialdaten geht, müssen auch im weiteren Verlauf die Bestimmungen des Datenschutzes unbedingt eingehalten werden.
Die Funktion des Gespräches hat nicht die Ermittlung des genauen Sachverhaltes zum Ziel (dies ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden), sondern die Hinzunahme dieser weiteren Perspektive, um weitere Schritte koordinieren zu können.
Gesprächsinhalte: Vorwürfe / Situationen benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens, Verweis auf Regeln, Verhaltenskodex, fachliche Standards und Schutzvereinbarungen / Selbstverpflichtungserklärungen.
Je nach Sachverhalt können bzw. müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen verordnet werden (Beurlaubung, Suspendierung, Kündigung).

Das Krisenteam hat im Weiteren zu entscheiden, wer von den weiteren Mitarbeiter*innen über ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Angeschuldigten in welchem Ausmaß informiert werden muss, um die Handlungs- und Gesprächsfähigkeit der Mitarbeiter*innen zu erhalten sowie Gerüchten entgegenzuwirken.

Es muss auch überlegt werden, ob über die betroffenen Kinder/ Jugendlichen sowie deren Eltern oder Sorgeberechtigten hinaus auch nicht-betroffene Kinder / Jugendliche und deren

Angehörige über den Verdacht informiert werden sollen und dass entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf den Weg gebracht wurden.

Hier muss sorgfältig und sensibel zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber den Angeschuldigten und deren Persönlichkeitsrechten sowie den Interessen besorgter Kinder und Jugendlicher und deren Eltern abgewogen werden.
Dies gilt insbesondere auch, wenn die Öffentlichkeit und / oder öffentliche Medien Druck auf die Organisation ausüben oder Gerüchte im Umlauf sind, die den pädagogischen Ablauf der Einrichtung behindern. Für diesen Fall sollte eine einheitliche Sprachregelung festgelegt werden und eine Ansprechperson benannt werden.

Sollte nach weiteren Recherchen und Ermittlungen sich der Verdacht gegen den*die angeschuldigte*n Mitarbeiter*in als falsch erweisen, obliegt es wiederum der Einrichtung, sich für seine*ihre vollständige Rehabilitation einzusetzen.

2.2. durch andere Kinder / Jugendliche

Der Text ist weitgehend entnommen aus:
ajs-bw – Kompaktwissen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Autorin: Ulli Freund, Strohhalm e.V, Berlin
http://www.strohhalm-ev.de/kunde/pdf/1/AJS*Sexuelle*Uebergriffe*unter*Kindern.pdf und
ajs-bw – Kompaktwissen "Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen", Autorin: Christine Rudolf-Jilg, AMYNA München, http://www.ajs-bw.de/media/files/manske/2009/KW*Sex*uebergr09.pdf

Auch hinsichtlich der Intervention ist es notwendig zwischen Übergriffen unter Kindern, Übergriffen oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen und sexueller Gewalt (sexueller Missbrauch) durch Jugendliche an Kindern zu differenzieren. Bei sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch durch Jugendliche ist die Vorgehensweise analog wie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Familie, da auch jugendliche Täter*innen Täterstrategien wie erwachsene Täter*innen anwenden können.
Wenn bei übergriffigen Kindern der Verdacht aufkommt, dass das sexuell übergriffige Verhalten des Kindes eine Reaktion auf eigene Missbrauchserfahrungen sein könnte, dann ist die Vorgehensweise analog wie bei Verdacht von sexuellem Missbrauch innerhalb oder außerhalb der Familie.

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Kinderschutzauftrag von stationären oder teilstationären Einrichtungen, Kindergärten und Schulen, denn sexuelle Übergriffe schädigen die betroffenen Kinder in ihrer sexuellen und persönlichen Integrität. Kinder brauchen den Schutz der Pädagog*innen vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder – und ihre Eltern dürfen erwarten, dass die Institution angemessen reagiert, schließlich haben sie ihr Kind dieser Institution anvertraut.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern verwächst sich nicht!
Fachgerechte Intervention ist immer auch Täterprävention: Denn ein Kind, das deutliche Grenzsetzungen bei sexuell übergriffigem Handeln erlebt, bekommt die Chance davon abzurücken, weil es keinen Erfolg hatte. Andernfalls besteht die Gefahr, in ein sexuell übergriffiges Verhaltensmuster hineinzuwachsen und dann im Jugend- und Erwachsenenalter strafbare sexuelle Übergriffe zu begehen.

Wie sieht der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern aus?
In der Regel ist der starke erste Impuls zu kontrollieren, sofort mit dem übergriffigen Kind zu sprechen, denn zunächst verdient das betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit der Pädagog*innen.
Um auf sexuelle Übergriffe angemessen reagieren zu können, muss man eine parteiliche Haltung für dieses Kind einnehmen. Sätze wie „Dazu gehören immer zwei“ haben hier nichts verloren, denn damit unterstellt man dem betroffenen Kind eine Mitverantwortung. Schuldgefühle sind das, was es am wenigsten gebrauchen kann. Es braucht vielmehr die emotionale Zuwendung eines Erwachsenen, dem es den Vorfall berichten kann, und der ihm glaubt und es tröstet. Erwachsene sollten versichern, dass das Kind mit diesem Thema nicht lästig ist. Vor allem sollten Fragen, warum es sich nicht gewehrt habe, vermieden werden. Sie vermitteln dem Kind, sich falsch verhalten zu haben und wecken wiederum Schuldgefühle. Man sollte deutlich sagen, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und man sich darum kümmern wird, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Fragen, ob das bisher Gehörte stimmt oder warum es sich so verhalten hat, sollten besser unterbleiben, weil übergriffige Kinder sich eingeladen fühlen, die Situation zu leugnen, anders darzustellen oder sich zu rechtfertigen. Das alles verzögert aber den Prozess der Einsicht und des Mitgefühls – die Voraussetzung zu einer authentischen Verhaltensänderung. Die Erfahrung zeigt, dass betroffene Kinder keinen Grund haben sich Übergriffe auszudenken, übergriffige Kinder jedoch allen Grund haben sie zu leugnen. Das übergriffige Verhalten muss bewertet und für die Zukunft strikt verboten werden. Damit das Kind sein Verhalten ändert, braucht es Unterstützung und keine Bestrafung – wohl aber ein Gegenüber, das keinen Zweifel an seiner Entschiedenheit aufkommen lässt. So sollte dem Kind vermittelt werden, dass man nicht seine Person, sondern sein Verhalten ablehnt und dass man ihm zutraut, sein Verhalten zu ändern. Kommt man zu der Einschätzung, dass dieses ernste Gespräch das übergriffige Kind nachhaltig beeindruckt hat, sodass es keine weiteren sexuellen Übergriffe verüben wird, kann es als Maßnahme genügen. Dies ist gerade bei jüngeren Kindern und Kindern, die zum ersten Mal so aufgefallen sind, möglich. In den meisten Fällen ist es aber erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu entwickeln, die das übergriffige Kind von dem übergriffigen Verhalten abhalten.

Weitere Maßnahmen

- dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen (anders Strafen: sie sollen abschrecken)
- schränken das übergriffige Kind ein – nicht das betroffene
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team bzw. Kollegium
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes
- müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den Pädagog*innen entschieden – nicht von Eltern oder betroffenen Kindern

(vgl.: ajs – Kompaktwissen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“)

Vorgehen einer Kindertagesstätte/stationären Einrichtung/Schule/medizinischer und Freizeitbereich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Verdacht durch Aussagen eines Kindes/einer Jugendlichen; aufgrund eigener Beobachtungen; aufgrund von Meldungen Dritter

- Fachliche Grundsätze beachten (Ruhe bewahren, nie alleine handeln, immer Leitung informieren, usw.)
- **Auf keinen Fall vermuteten Täter vorschnell konfrontieren!**
- Verdacht mit Eltern nur besprechen, wenn sicher ist, dass der Missbrauch **nicht innerhalb** des Familiensystems stattfindet und gesichert ist, dass die Eltern das Kind schützen werden
- Keine „Befragungen“ des Kindes/der Jugendlichen
- Genaue Beobachtung des Kindes/der Jugendlichen und Offenheit für Äußerungen signalisieren
- Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer/innen, die mit Familie in Kontakt stehen
- **Dokumentation**/Arbeitsblatt (Fragebogen in Teil 5)
- Reflexion

- **Information der Leitung**
- **Einschalten der internen „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Begleitende Beratung
- der Vertrauensperson im Umgang mit dem Kind/dem*der Jugendlichen
- der Einrichtung

Fachberatung bei Wildwasser, pro familia Erziehungsberatungsstelle oder Jugendamt/ASD
- Sammeln und Bewerten der Informationen
- Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
- Überprüfung von Alternativhypothesen
- Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise
- Aufgabenverteilung
- (Wer übernimmt Kontakt mit anderen Einrichtungen? Wer ist/wird Vertrauensperson für das Kind?)
- Dokumentation

Teil 3 Vorgehen einer Beratungsstelle / Fachberatungsstelle bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sowohl diejenigen, die selbst von sexueller Gewalt betroffen sind, als auch deren Angehörige und die medizinisch, psychosozial oder pädagogisch Tätigen, die mit dem Thema Sexueller Gewalt konfrontiert werden, erleben dies i.d.R. als Krise und haben häufig einen dringenden Beratungsbedarf. Die hohe Belastung der Betroffenen sowie die Verunsicherung der ins Vertrauen gezogenen Personen und derjenigen, die einen Verdacht hegen, benötigen eine niederschwellige, zeitnahe und professionelle Unterstützung.
Das Prinzip der Subsidiarität und der damit einhergehenden Trägerpluralität trägt zur Niederschwelligkeit bei, da etwa der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes als staatliche Institution als erste Anlaufstelle für Betroffene subjektiv eine höhere Schwelle darstellen kann als die Angebote freier Träger.

Bei Erfahrungen sexueller Gewalt innerhalb einer Institution kann es für die Hilfesuchenden dringend geboten sein, eine externe Beratungsstelle aufzusuchen, die unabhängig von den internen Strukturen der eigenen Institution oder des Trägers fungiert.
Gerade auch in ländlichen Strukturen kann das Fehlen alternativer Anlaufstellen aufgrund von persönlichen Bekanntschaften und oder Abhängigkeiten für Betroffene oder Hilfesuchende zum Problem werden. Die Vielfalt der Beratungsangebote und Anlaufstellen kann Betroffenen und Hilfesuchenden also die Annahme professioneller Hilfe erleichtern und ist demnach ein hohes schützenswertes Gut, das im Sinne des Kinderschutzes gewährt bzw. aufrechterhalten bleiben muss.

1. Handlungsgrundsätze

Die Arbeit der Beratungsstellen beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
Voraussetzung einer professionellen Beratung ist, dass Kinder und Jugendliche, die den Mut aufbringen sich einem*einer Berater*in mit ihren Belastungen anzuvertrauen, das Gefühl haben in einem sicheren Raum zu sein. Dies gilt auch für Personen aus dem unterstützenden Umfeld.
Die gegebene Schweigepflicht ist daher oberster Grundsatz der Beratung und Therapie. Sie ist unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und damit zur Benennung eventuell erfahrener sexueller Gewalt.
Solange der Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen gegeben ist, ergibt sich für die Mitarbeiter*innen keine Befugnis zur Offenbarung persönlicher Geheimnisse. Die Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn trotz geeigneter Hilfsangebote kein Schutz vor sexueller Gewalt sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich gilt, dass jeder Schritt mit dem betroffenen Kind oder dem*der Jugendlichen zuvor besprochen werden sollte.
Im ersten Schritt ist abzuklären, inwieweit eine akute Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII vorliegt. Zur Einschätzung darüber ist eine (interne) „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISO) hinzuzuziehen. Mit dieser, einem internen Helferteam ggf. auch unter Einbezug der Leitungsebene sind geeignete Schritte in die Wege zu leiten, um eine bestehende Gefahr zu beenden und das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Sollte sie im Rahmen der Möglichkeiten der Beratungsstelle nicht ausgeräumt werden können, muss das zuständige Jugendamt informiert werden.

Für die Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*in und Hilfesuchenden sind die Transparenz der Handlungsschritte sowie die Einbeziehung des Kindes oder dem*der Jugendlichen wichtige Handlungsmaximen.
Geeignete Schritte im Sinne der Transparenz und Mitarbeit sollen stets die Schweigepflicht auf der einen Seite gewährleisten und die Beteiligung von Kindern / Jugendlichen auf der anderen Seite ermöglichen.
Bei allen Maßnahmen zur Hilfe ist auf das Wohl und den Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen zu achten und Hilfsmaßnahmen mit ihr bzw. ihm altersangemessen zu erörtern. Das Kind bzw. der*die Jugendliche steht im Zentrum der beraterischen oder therapeutischen Hilfe. Es ist stets abzuklären, ob eine Hilfemaßnahme für das betroffene Kind bzw. den*die betroffene*n Jugendliche*n in der spezifischen Situation angemessen und nachhaltig ist, also dauerhaft für seinen oder ihren Schutz sorgen kann.

2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen

Der äußere Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen bei bestätigtem Verdacht sexueller Gewalt immer an erster Stelle. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinem erneuten sexuellen Übergriff kommen kann. Die räumliche Trennung zwischen Täter und Opfer ist daher der erste und wichtigste Handlungsschritt.
Damit der äußere Schutz nachhaltig gewährleistet werden kann, muss im Vorfeld sorgfältig eruiert werden, ob die geplanten Schutzmaßnahmen dauerhaft Bestand haben können.
Je nach Alter des betroffenen Kindes sind diese in engem Kontakt mit den Wünschen des Kindes und des schützenden Elternteils abzustimmen. Von den Berater*innen ist einzuschätzen, ob die äußere Sicherheit durch diese sorgeberechtigten Familienmitglieder gewährleistet werden kann.
Der*die vermutete Täter*in ist erst dann in Kenntnis zu setzten, wenn die Schutzmaßnahmen gesichert greifen können. Dies ist wichtig, um weiteres Agieren von Seiten des*der Täter*in zu verhindern, wie Bedrohungen des Kindes oder Maßnahmen zur Verhinderung der Schutzmaßnahmen. Generell sollte bei den Maßnahmen zum Schutz des Kindes die Maxime gelten, dass der*die missbrauchende Erwachsene das Umfeld verlassen muss und das Kind in seiner gewohnten Umgebung verbleiben kann.
Ist für diesen äußeren Schutz zuverlässig gesorgt, muss im nächsten Schritt der Bedarf an professioneller Hilfe sowohl für das betroffene Kind als auch für die weiteren Familienmitglieder (Eltern oder Sorgeberechtigten, Geschwister, evtl. auch Großeltern, Partner*innen u.a.) festgestellt werden.
Die Sorgeberechtigten sollen über ihre Rechte sowie über die spezifischen Vorgehensweisen und Hilfsmöglichkeiten unterrichtet werden. Hier ist insbesondere an den Allgemeinen Sozialdienst, das Familiengericht aber auch an die Ermittlungsbehörden zu denken. Hinsichtlich einer Strafanzeige ist auch auf die schriftliche und / oder audio-visuelle Dokumentation zu achten sowie auf Sicherung möglicher Spuren z.B. über eine medizinische Untersuchung.

Das betroffene Kind benötigt anschließend an die Maßnahmen zum äußeren Schutz therapeutische oder beratende Angebote zur unterstützenden Begleitung und Stabilisierung. In der Regel werden diese von Seiten des Kindes gerne angenommen.
Das von sexueller Gewalt betroffene Kind benötigt die Sicherheit parteilicher Unterstützung unter anderem durch unbedingte Schweigepflicht des*der Berater*in oder Therapeut*in.
Sollten die Berater*innen zum Schluss kommen, dass eine therapeutische Intervention angemessen ist, sollte dies vorzugsweise übergangslos an der Beratungsstelle durch eine*n dem Kind bereits bekannte Berater*in angeboten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte die Beratungsstelle mit erfahrenen (Trauma-) Therapeut*innen vernetzt sein, um einen möglichst schonenden Übergang von einem Hilfesystem zum anderen in die Wege leiten zu können.
Während eines laufenden Strafverfahrens ist mit der Ermittlungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu klären, inwieweit möglicherweise laufende Vernehmungen des Kindes vor Beginn der therapeutischen Behandlung abzuwarten sind.
Zur Stabilisierung des betroffenen Kindes kann die Unterstützung des Familiensystems einen wesentlichen Beitrag leisten und nimmt damit einen hohen Stellenwert ein. Ziel der professionellen Hilfe ist es, wichtige Bindungspersonen und deren Kompetenzen innerhalb des Familiensystems zu unterstützen sowie ressourcenorientiert mit dem Familiensystem zu arbeiten.

Bei dem nicht-missbrauchenden Elternteil sollte insbesondere die vorhandene Bindung und erzieherische Kompetenz gestärkt und unterstützt werden. Die Eltern bzw. die engsten Bezugspersonen sollen ein Hilfsangebot (z.B. Anbindung an eine Beratungsstelle) erhalten, um ihr Kind unterstützen zu können

Wichtig sind in der Regel Verständnis für die Familiendynamik des sexuellen Missbrauchs („warum hat sie mir nichts davon gesagt, ich hätte ihr doch geholfen?“), deren Folgen („sie will überhaupt nicht darüber sprechen und zieht sich nur zurück“), mögliche Symptome einer seelischen Traumatisierung („wie lange dauert das denn noch, dass sie so abwesend wirkt?“), stabilisierende erzieherische Grundhaltungen („sie ist immer so aggressiv, wie sollen wir da reagieren?“) sowie wichtige verbale Botschaften („sie glaubt immer, sie sei Schuld, dass die Familie auseinander gebrochen ist, was kann ich dazu sagen?“).

Sexueller Missbrauch löst bei den unterstützenden Angehörigen häufig schwere psychische Belastungen aus. Häufig machen diese sich Vorwürfe, dass sie ihr Kind, ihre Schwester oder Bruder nicht schützen konnten. Aus der Traumaforschung wissen wir, dass ein beobachteter sexueller Missbrauch z.B. von einem Geschwisterkind auch traumatisierend sein kann. Neben der Analyse der Kompetenzen und Ressourcen innerhalb der Familie muss daher auch analysiert werden, wer unter den Angehörigen und Geschwistern welchen individuellen Hilfebedarf hat, um entsprechende Angebote bereit zu halten.
Eltern aus Familien, die nicht schützend hinter dem von sexueller Gewalt betroffenen Kind stehen und deren Wohl weiterhin akut gefährdet ist, benötigen Hilfe durch den Allgemeinen Soialdienst. Die Fallhoheit bzw. die Verantwortlichkeit für den Schutz des Kindes wird dann von der Beratungsstelle auf den Allgemeinen Sozialdienst übertragen.
(siehe Teil 4)

3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes / des*der Jugendlichen

Wie oben beschrieben ist auch hier der erste Schritt für den äußeren Schutz des Kindes zu sorgen und einzuschätzen, ob die Familie dem Kind glaubt, es schützen will sowie die Kompetenzen besitzt dieses um- oder durchzusetzen.
Bei außerhalb der Familiengemeinschaft lebenden Vätern ist über das Familiengericht der Besuchskontakt am Wochenende zum Wohl und Schutz des Kindes zu regeln.
Auch wenn der*die vermutete Täter*in aus dem weiter entfernten Umfeld kommt, können äußere Abhängigkeiten und emotionale Loyalitäten bestehen, die es dem unterstützenden Elternteil schwer machen, das Kind zu schützen.
Ein unterstützendes Familiensystem kann möglicherweise gegenüber einer Institution, die eine*n Täter*in schützt oder unprofessionell reagiert, ohnmächtig sein. Hierbei wäre es Aufgabe der Beratungsstelle, die Familie zu unterstützen indem z.B. die Institution auf ihren Schutzauftrag hingewiesen wird ggf. mit Hinzuziehung des Allgemeinen Sozialdienstes oder der jeweiligen Fachaufsicht.
(Zum professionellen Vorgehen bei sexuellem Missbrauch in Institutionen siehe Teil 2, 2.)

Neben der Sicherstellung des äußeren Schutzes ist im Weiteren sowohl mit dem betroffenen Kind als auch mit dem unterstützenden Familiensystem vorzugehen wie oben beschrieben.
Bei innerfamiliären wie außerfamiliären Missbrauch sollen Berater*innen nach Möglichkeit dem*der Täter*in ein Beratungsangebot unterbreiten oder entsprechende Möglichkeiten nennen. Da die Rückfallwahrscheinlichkeit psychotherapeutisch behandelter Täter*innen deutlich verringert werden kann, ist Täterarbeit im Interesse des Kinderschutzes.
Je nach Konzeption der Beratungsstelle, ob allparteilich oder parteilich, kann dies an der Beratungsstelle stattfinden oder an einer anderen Einrichtung bzw. bei niedergelassenen Therapeut*innen.

Bei Beratungsstellen mit einem allparteilichen Ansatz ist zu gewährleisten, dass es möglich ist die Arbeit mit Täter*in und Opfer sowohl personell als auch räumlich zu trennen. Dabei ist auch sicher zu stellen, dass für die Täterarbeit ein anderer Raum zur Verfügung steht als für die Beratung des Opfers bzw. des schützenden Familiensystems. Die Terminierung ist so zu koordinieren, dass es zu keinem Treffen zwischen diesen kommen kann.

Vorgehen der Beratungsstellen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

- Fachliche Grundsätze beachten
- **Auf keinen Fall vermuteten Täter vorschnell konfrontieren!**
- Verdacht mit Eltern nur besprechen, wenn sicher ist, dass der Missbrauch **nicht innerhalb** des Familiensystems stattfindet und gesichert ist, dass die Eltern das Kind schützen werden
- Sammeln und Bewerten der Informationen
- Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
- Überprüfung von Alternativhypothesen
- Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise (Soll mit dem Kind/der Jugendlichen, den Eltern gesprochen werden?)
- Aufgabenverteilung (wer übernimmt Kontakt mit anderen Einrichtungen?; wer ist/wird Fachkraft für das Kind?)
- Dokumentation

- **Information der Leitung**
- **Einschalten der internen „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Begleitende Beratung
- der Vertrauensperson im Umgang mit dem Kind/der Jugendlichen
- der Einrichtung

Gespräche mit dem Kind/der Jugendlichen durch eine Fachkraft zur Abklärung des Verdachtes und um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Fallvorstellung im Team
- Sammeln und Bewerten der Informationen
- Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
- Überprüfung von Alternativhypothesen
- Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise
- Aufgabenverteilung (wer übernimmt Kontakt mit anderen Einrichtungen?; wer ist/wird Vertrauensperson für das Kind?)
- Dokumentation

Verdacht nicht entkräftet

Verdacht erhärtet oder bestätigt

Verdacht entkräftet

Abwägung der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SBG VIII und BKiSchG Art.1 § 4

- Mitteilung an das Jugendamt/ASD, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- Kooperation mit dem Jugendamt/ ASD bei erkennbarem Hilfebedarf

Einschätzung des weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Kinder/Jugendlichen unter Einbeziehung der Eltern:
Ggf. Kooperation mit Jugendamt/ASD

Teil 4 Vorgehen des Jugendamtes / Allgemeinen Sozialdienstes bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

*(vgl: Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis; Handlungsleitfaden für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern; http://www.mtk.org/cps/rde/**xbcr**/mtk*internet/Handlungsleitfaden*gegen*sexuelle*Gewalt.pdf , 12.11.14 und Freie und Hansestadt Hamburg, Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, Stand Januar 2014 http://www.hamburg.de/contentblob/4078290/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf , 12.11.14)*

1. Allgemeine Hinweise / Empfehlungen zum Vorgehen

"Wird der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch an einem Kind / einer Jugendlichen an ASD-Mitarbeiter*innen herangetragen oder taucht dieser im Rahmen der ASD-Arbeit auf, so gehört es zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes, abzuklären, inwieweit tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, um ggf. helfend und schützend eingreifen zu können (§8a Abs.1SGB VIII). Mit diesem Auftrag werden die Mitarbeiter*innen des ASD vor eine schwierige Aufgabe gestellt." (Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung Artikel 69; München 2006)

Ziele aller weiteren Interventionen des ASD sind

- den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglichst schnell zu klären,
- den Missbrauch zu beenden,
- den Kinderschutz nachhaltig sicherzustellen und
- allen Beteiligten angemessene Hilfen und Unterstützung anzubieten.

Wegweisend für das Vorgehen des ASD ist immer die Orientierung am Kindeswohl.

Das Vorgehen bei Verdacht auf eine sexuelle Kindesmisshandlung bedarf einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung. Überstürztes Handeln kann dazu führen, dass der*die Täter*in den Geheimhaltungsdruck auf das Kind / den*die Jugendliche erhöht und eine Aufdeckung des Missbrauchs dadurch erschwert oder unmöglich wird.
Von Anfang an sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden, dass evtl. die Strafermittlungsbehörden eingeschaltet werden und dafür Beweissicherung und Begutachtung des Kindes / des*der Jugendlichen notwendig sein könnte. Unqualifizierte Befragungen und vorschnelles Handeln können zu einem Verlust der Beweiskraft einer Aussage führen.

Aufgrund der unterschiedlichsten Fallkonstellationen muss daher das weitere Handeln im Einzelfall gut abgewogen werden. Wichtig ist es deswegen, das Vorgehen mit der ASD-Leitung, im Teamgespräch und in der Helferkonferenz genau zu planen und vorzubereiten.

Meldungen wegen Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Ziel eines*einer Meldenden ist in der Regel einen verantwortlichen Beitrag zum Schutz des Kindes zu leisten. Gleichzeitig fühlen sich Melder*innen - auch aus Institutionen - häufig mit der Situation überfordert und wollen die Verantwortung zumindest teilen. Dadurch gerät der ASD oft schnell unter Handlungsdruck. Es ist wichtig diesem Druck nicht nachzugeben und in Ruhe und ausführlich ein Gespräch mit dem*der Melder*in zu führen. Dabei sollte der*die Gesprächspartner*in fachlich und emotional gut unterstützt werden. Gleichzeitig müssen alle wichtigen Informationen und Einschätzungen für den Kinderschutz erfragt werden und wichtige Informationen an den*die Melder*in weitergegeben werden.
Die Meldung muss von dem*der ASD-Mitarbeiter*in sorgfältig dokumentiert werden.
(siehe Anhang S. 61: Checkliste: Aufnahme einer Meldung und Informationen an Melder)

Information der Leitung / Koordination der Fallzuständigkeit
Nach dem Eingang einer Meldung wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch an einem Kind / einem*einer Jugendlichen ist umgehend die Stadtteilbüroleitung, ASD-Leitung, ASD-Koordination oder ihre Stellvertretung zu informieren.

Folgendes sollte dabei geklärt werden:

- Koordinierung der Fallzuständigkeit
- Erste Einschätzung der Kindeswohlgefährdung / Besteht akuter Handlungsbedarf? Wenn ja welcher?
- Wo können noch Informationen eingeholt werden (Kita; Schule, Beratungsstelle usw.)?
- Wer nimmt am Teamgespräch teil (zuständige*r Bezirkssozialarbeiter*in; unterstützende*r Kolleg*in, Leitung, interne Fachkraft)? Soll ein*e externe*r Berater*in hinzugezogen werden?

Bearbeitung der Fälle durch zwei ASD-Mitarbeiter*innen
Da Fälle von sexuellem Missbrauch meist sehr komplex und emotional belastend sind, empfiehlt sich die Bearbeitung durch zwei ASD-Mitarbeiter*innen. Fallführend wäre der*die zuständige Bezirkssozialarbeiter*in.

Teamgespräch zur ersten Gefährdungseinschätzung
Möglichst zeitnah soll ein Teamgespräch im ASD stattfinden. Ziel ist, zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Verdachtsmomente und das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Dazu müssen die vorliegenden Informationen gesammelt und bewertet werden. Alternativhypothesen müssen dabei unbedingt bedacht und überprüft werden. Auch das weitere Vorgehen sollte im Rahmen eines Teamgesprächs erarbeitet werden. Vor- und Nachteile verschiedener Hilfsmöglichkeiten und Interventionen sollten gut abgewogen werden.

Einbeziehung externer Berater*innen / Supervision
Die Verdachtsabklärung im Hinblick auf sexuellen Missbrauch gehört nicht zur alltäglichen Arbeit im ASD. Daher ist es sinnvoll, bei der Bewertung von Anhaltspunkten, mehrdeutigen Hinweisen, der Reflexion und der Planung der weiteren Vorgehensweise eine*n Fachberater*in der spezialisierten Beratungsstellen (Wildwasser, pro familia) einzubeziehen.

Aufgrund der komplexen Dynamik in Fällen von sexuellem Missbrauch und der meist hohen eigenen emotionalen Betroffenheit, sollte zur fachlichen Unterstützung und Entlastung der Fall in der Supervision eingebracht werden.

Dokumentation

Alle Fakten, Beobachtungen und alle getroffenen Entscheidungen, ihre Begründungen sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Äußerungen von Kindern, Eltern und anderen Personen sind nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Aussagen von Kindern und Jugendlichen sollen schriftlich dokumentiert werden. Dabei ist es wichtig die gestellten Fragen und die Äußerungen und Reaktionen des Kindes zeitnah festzuhalten. Außerdem haben alle beteiligten Fachkräfte die in ihren Aufgabenbereich fallenden Fakten, Entscheidungen und Hinweise zu dokumentieren. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich zu trennen.
Die Bündelung aller Informationen erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft des ASD.

Beteiligung der Eltern

Eltern müssen grundsätzlich bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung miteinbezogen werden. Wenn aber durch das Thematisieren des Verdachtes mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde, müssen Eltern gem. § 8a Abs.1 Satz 2 und § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII nicht sofort einbezogen werden.
Solange bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht geklärt ist, ob es sich um Missbrauch innerhalb eines Familiensystems handelt und ob die Eltern bereit und in der Lage sind das Kind / den*die Jugendliche*n zu schützen, sollten die Eltern nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert werden, da dies dazu führen kann, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind / den*die Jugendliche*n erhöht wird und die Familie sich nach außen abschottet.
Auch bei außerfamiliärem Missbrauch ist es möglich, dass die Eltern das Kind nicht schützen, wenn sie bspw. in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer engen Beziehung zum*zur Täter*in stehen (z.B. Chef*in, Vermieter*in, Gläubiger, enge*r Freund*in).
Der richtige Zeitpunkt der Elternbeteiligung hängt von dem vorhandenen Informationsstand darüber ab, wie konkret der Verdacht ist, gegen wen sich der Verdacht richtet, welche Rolle die Eltern dabei einnehmen und wie ihre Beziehung zu dem Kind ist. Außerdem bedarf das Konfrontations- bzw. Offenlegungsgespräch mit den Eltern sehr guter Planung und Vorbereitung (vgl. Teil 4, 3.2)

Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen

Kinder sind grundsätzlich bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der § 8 SGB VIII sichert den Kindern die Einbeziehung bei allen Entscheidungen und Aufklärung über ihre Rechte zu, ebenso wie im Not- und Konfliktfall einen eigenständigen Beratungsanspruch ohne Kenntnis und Beteiligung der Sorgeberechtigten. Bei der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Auswahl von Hilfen sind Minderjährige angemessen (entsprechend ihrem Alter, ihrer Einsichtsfähigkeit und ihrer Persönlichkeitsentwicklung) einzubeziehen, ihre Wünsche und Bedürfnisse sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.
Aufgrund der besonderen Dynamik bei sexuellem Missbrauch stehen betroffene Kinder oder Jugendliche meist schon über einen längeren Zeitraum unter einem großen Geheimhaltungsdruck. Sie leiden unter Konflikten um Loyalität und Bindung, fühlen sich schuldig und sind häufig verwirrt über die Realität als Folge einer Traumatisierung oder

durch gezielte Verzerrungen durch den*die Täter*in. Außerdem stehen sie dem*der Täter*in meist sehr ambivalent gegenüber. Sie wollen, dass der Missbrauch aufhört, wollen aber auch niemanden verraten. Kinder haben große Angst vor den Folgen einer Aufdeckung und übernehmen dafür auch oft die Verantwortung. Ein Kind vertraut sich daher - wenn überhaupt - meistens einer Person an, zu der bereits ein Vertrauensverhältnis besteht. Erst wenn sich das Vertrauen zu der helfenden Person festigt und Kinder die Erfahrung machen, dass ihnen geglaubt und geholfen wird, sind sie in der Lage sich Alternativen zu ihrer gegenwärtigen Lebenssituation vorzustellen.
Dem Kind sollte nichts versprochen werden, das nicht eingehalten werden kann (z.B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit Einverständnis des Kindes). Man kann dem Kind jedoch versprechen, dass man es über alle weiteren Schritte vorher informiert und es darauf vorbereitet.

Eigenständige Hilfeangebote für alle Betroffenen
Im gesamten Hilfeprozess soll für alle betroffenen Personen - Kinder, Mütter, Väter sowie andere Vertrauens- oder Bezugspersonen des Kindes – Beratungsangebote z.B. in Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen.

Geschlechtsdifferenzierte Beratungs- und Hilfeangebote
Um den betroffenen Kindern und Jugendlichen ebenso wie den nicht - missbrauchenden Elternteil/en und dem missbrauchenden Elternteil die Annahme einer Beratung und Begleitung zu erleichtern, ist es hilfreich, wenn gleichgeschlechtliche Berater*innen zur Verfügung stehen.

Möglichkeit der muttersprachlichen Beratung
Unterschiedliche kulturelle Normen und Werte prägen den Umgang mit Sexualität und Gewalt entscheidend. Es ist daher wünschenswert, wenn ein Angebot muttersprachlicher Beratung gemacht werden kann.

Einschaltung der Polizei
(siehe Teil 4; 4.Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden)

2. Abklären eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch / Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages

Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer*innen, die mit der Familie in Kontakt stehen
Gem. § 62 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, wenn ansonsten die Erfüllung eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet wären. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Eltern und des Kindes ist daher "unter der Voraussetzung zulässig, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, derer der Staat bedarf, um beurteilen zu können, ob ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes notwendig ist". (vgl.: Kindler; Handbuch Kindeswohlgefährung, München 2006; Art. 69 S. 3)

Es dürfen daher bei hinreichendem Verdacht Personen befragt werden, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie zur Aufklärung des Verdachts beitragen können. Dies sind häufig professionelle Helfer*innen (z.B. aus Institutionen wie Kindergarten, Hort, Schule und Erziehungsberatung), die mit dem Kind / dem*der Jugendlichen / der Familie befasst sind.
Ziel ist es, zur Abschätzung der Gefährdungssituation einen besseren Eindruck von dem Kind und der Gesamtsituation zu bekommen. Wichtig sind konkrete Nachfragen bezüglich auffälliger Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes und bedeutsamer Veränderungen in Verhalten, Stimmung und Leistung. Es darf dabei jedoch zu keiner Beeinflussung kommen (offene Fragen stellen, keine eigenen Hinweise geben).
Alle Informationen sind sorgfältig zu dokumentieren.

Prüfen und Bewerten eines Anfangsverdachtes
(vgl. Kindler, Handbuch Kindeswohlgefährung, München 2006, S.69)

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes / eines*einer Jugendlichen (auch sexualisierte Verhaltensauffälligkeiten) haben nur einen **schwachen Hinweiswert** auf Missbrauchserfahrungen. Gründet sich ein Verdacht auf solche unspezifischen Hinweise, so muss es darum gehen, ganz allgemein eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohles als mögliche Ursache für diese Auffälligkeiten abzuklären. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs mit zu bedenken.

- Vage und unklare verbale Äußerungen, die als Hinweis interpretiert werden können besitzen einen **mittleren Hinweiswert**. Hier müssen jedoch noch weitere eindeutigere Informationen - auch im Umfeld - gesammelt werden. Das Kind sollte "im Auge behalten werden". Wird der Verdacht von einer Vertrauensperson des Kindes / der Jugendlichen geäußert, so ist eine fachlich und verbindlich gestaltete Zusammenarbeit sinnvoll. Älteren Kindern und Jugendlichen kann gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII ein eigenes Beratungsangebot gemacht werden.

- Einen **sehr hohen Hinweiswert** haben:

  - Beobachtungen von sexuellen Übergriffen
  - Foto- und Videoaufnahmen
  - spontane, unbeeinflusste Handlungsschilderungen eines Kindes /einer*einem Jugendlichen, die einen selbst erlebten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben
  - körperliche Auffälligkeiten (Geschlechtskrankheiten; Hämatome in Genital- und Brustbereich)

Ein Verdacht erhärtet sich, wenn Verdachtsmomente mit hohem Hinweiswert einer Überprüfung durch den*die ASD-Mitarbeiter*in standgehalten haben.

Der Verdacht ist entkräftet, wenn erwartbare Bestätigungen oder Konkretisierungen nicht gelingen. Besonders schwer ist es, einen bereits anfänglich diffusen Missbrauchsverdacht zu entkräften. Möglich wird dies, wenn sich aus der Aussage eines Kindes keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch ziehen lassen oder sich Alternativhypothesen für die Entstehung der Verdachtsmomente erhärten.

In vielen Fällen ist weder eine Entkräftung noch eine Erhärtung möglich. In diesem Fall ist es wichtig, mit dem Kind und der Familie in Kontakt zu bleiben und die weitere Entwicklung im Auge zu behalten. Eventuell können anderweitig begründete Jugendhilfen eingesetzt werden. Unter Umständen muss man aber auch einen nicht zu klärenden Verdacht zunächst auf sich beruhen lassen und zu einem späteren Zeitpunkt neu überprüfen.

Im Teamgespräch sollten außerdem Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Verdacht entkräftet
Ist der Verdacht nach Einschätzung der Fachkräfte entkräftet, sollte im nächsten Schritt gemeinsam mit den Eltern, dem Kind / dem*der Jugendlichen und anderen Fachkräften der weitere Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Kindes / des*der Jugendlichen bzw. der Familie eingeschätzt werden und bei Bedarf geeignete Jugendhilfen, Beratung oder Therapie angeboten werden.

Verdacht nicht entkräftet oder erhärtet
Ist der Verdacht nicht entkräftet oder hat sich sogar erhärtet muss im nächsten Schritt möglichst zeitnah eine **Helfer*innenkonferenz** durchgeführt werden.
Die Helfer*innenkonferenz sollte im Teamgespräch vorbereitet werden. (Wer lädt ein? Wer soll teilnehmen? Wer übernimmt die Gesprächsführung? Wer führt Protokoll? usw.)

Sollte sicher sein, dass der **sexuelle Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems** stattfindet und ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Eltern das Kind / den*die Jugendliche*n schützen werden, dann sind die Eltern vor der Helferkonferenz möglichst schnell in einem **Offenlegungsgespräch** über den Verdacht zu informieren. Es kann in diesem Fall überlegt werden, ob eine Teilnahme der Eltern an der Helferkonferenz sinnvoll ist. Das Offenlegungsgespräch sollte ebenfalls im Teamgespräch vorbereitet werden.

Helfer*innenkonferenz
Die Helfer*innenkonferenz wird vom ASD möglichst zeitnah einberufen. Ziel der Helfer*innenkonferenz ist die Sicherstellung des Kinderschutzes und die Festlegung eines eindeutigen Vorgehens und strukturierten Handelns.

➔ **Teilnehmer*innen**
- Fallzuständige*r ASD-Mitarbeiter*in und ihr*e unterstützende*r Kolleg*in
- Fachkräfte aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die mit dem Kind / der Familie befasst sind
- ggf. Fachkräfte aus den Bereichen Schule, Justiz und Medizin
- Externe Fachberater*in aus den (Fach-) Beratungsstellen
- eventuell Eltern (nur, wenn sicher ist, dass der Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems stattfindet, die Eltern mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ihr Kind schützen werden und die Eltern bereits in einem Offenlegungsgespräch über den Verdacht informiert wurden)

➔ **Moderation**
Die Moderation übernimmt ein*e Mitarbeiter*in des ASD.

➔ **Einladung und Protokoll**
Allgemeiner Sozialdienst / fallzuständige*r Mitarbeiter*in

➔ **Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Regelungen müssen eingehalten werden und die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Werden also zu Beratungs- und Unterstützungszwecken Fachkräfte, die nicht mit dem Fall befasst sind, wie Fachberater*innen, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen, zur Helferkonferenz hinzugezogen, so muss die Helferkonferenz anonymisiert durchgeführt werden.

Struktur der Helfer*innenkonferenz
Die Helfer*innenkonferenz gliedert sich in vier Phasen:

1. Informationsphase
Vorstellungsrunde; Klärung der Ziele; Vorstellung des Falles; Rückfragen und Unklarheiten klären; weitere Infos und Fakten zusammentragen; welche Infos fehlen noch? Wie / durch wen / wann / wo können weitere Fakten gesammelt werden? Wer muss noch hinzugezogen werden?

2. Beurteilungsphase
Fachliche Diskussion; Raum für Ideen, Assoziationen, Hypothesen, Befürchtungen; Prüfen von Alternativhypothesen; Gemeinsame Einschätzung des Verdachtes und des Gefährdungsrisikos; In welchen Punkten stimmen die Bewertungen überein? Wo gibt es Unterschiede?

3. Phase der Interventions- und Hilfeplanung
Klärung, welche Hilfsangebote und Interventionsschritte notwendig und geeignet sind; sammeln von Ideen und fachlichen Lösungsvorschlägen für das betroffene Kind / Jugendliche*n, ggf. für Geschwister, für nichtmissbrauchende Angehörige, für Interventionen und Hilfen für den*die Täter*in und für die Fachkräfte der Institutionen, in denen das Kind betreut wird; fachliche Diskussion der Lösungsvorschläge / Abwägen der Vor- und Nachteile.
Sind ergänzend zu den Interventionen des Hilfesystems eine Kooperation mit Polizei, Staatanwaltschaft und Gericht im Interesse des Kindes / des*der Jugendlichen hilfreich? Herstellung eines fachlichen Konsenses.

4. Koordinationsphase
Rollen- und Aufgabenverteilung; Klärung, wer welche der vereinbarten Aktivitäten übernimmt; Koordination der Interventionen und Hilfen; Wer kann Vertrauensperson für das Kind sein? Wer spricht mit dem Kind / dem*der Jugendlichen? Wer übernimmt welche Rolle bei dem Offenlegungs- oder Konfrontationsgespräch mit den Eltern (Federführung / Moderation / Ansprechpartner*in für Mutter oder Vater? usw.)? Wer übernimmt weitere Beratung / andere Hilfemaßnahmen? Für wen?
Welche Fachkräfte / Institutionen ziehen sich aus der Fallarbeit zurück?

Terminvereinbarung für nächste Helfer*innenkonferenz zur Einschätzung der durchgeführten Interventionen und Klärung weiterer notwendiger Schritte;
Wie geht es allen mit den vereinbarten Handlungsschritten?

Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Die*der fallzuständige ASD-Mitarbeiter*in trägt aufgrund ihres*seines gesetzlich definierten Arbeitsauftrages die Verantwortung für das Verfahren. Ihr*ihm obliegt daher auch gemeinsam mit der ASD-Leitung die letztendliche Entscheidung für das weitere Vorgehen.

Weitere Helfer*innenkonferenzen

Bei Bedarf sind zur Überprüfung der Interventionen, der weiteren gemeinsamen Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Einleitung notwendiger Handlungsschritte weitere Helfer*innenkonferenzen einzuberufen.

Expert*innenkreis

Möglich ist auch eine Fallvorstellung im Expert*innenkreis. Der Expert*innenkreis besteht aus namentlich benannten, im Bereich sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfahrenen Fachkräften aus den Beratungsstellen, die bei Bedarf zu einer Fallvorstellung hinzugezogen werden können.

Gespräche mit dem Kind / dem*der Jugendlichen

(vgl: Teil 4, 1.Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen)

Zustimmung der*des Sorgeberechtigten

Ein Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ausnahme ist die Befragung von Kindern / Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

(Vgl. Teil 4, 1. Einbeziehung der Eltern in die Abklärung des Verdachtes).

Ist eine umfassende Befragung des Kindes / Jugendlichen wichtig und sinnvoll, um den Verdacht abzuklären und die Eltern stimmen dem nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden. Die Gespräche mit dem Kind können auch mit einem allgemeinen Hilfebedarf begründet werden, wenn die Eltern noch nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden können.

Wer spricht mit dem Kind / der*dem Jugendlichen?

In der Helfer*innenkonferenz sollte gemeinsam entschieden werden, wer im Einzelfall das Gespräch mit dem Kind führt.
Besteht bisher erst ein vager Verdacht und das Kind hat eine Vertrauensperson, wie z.B. ein*e Erzieher*in oder Lehrer*in, die diese Aufgabe übernehmen kann, so ist es sinnvoll, dass diese Vertrauensperson weitere Gespräche mit dem Kind führt und es ermutigt, sich ihr anzuvertrauen. Die Vertrauensperson sollte dabei unbedingt durch eine*n Mitarbeiter*in einer Fachberatungsstelle unterstützt und beraten werden.

Gibt es bisher keine Vertrauensperson, so sollte bereits in der Helfer*innenkonferenz eine mögliche Vertrauensperson für das Kind / den die Jugendliche*n benannt und installiert werden. Dies kann z.B. ein*e professionelle*r Erziehungsbeistand*-beiständin oder ein*e Berater*in einer Erziehungs- oder Fachberatungsstelle sein. Da eine solche Hilfe nur mit Einverständnis der Eltern möglich ist, sollte mit den Eltern bei Verdacht auf innerfamiliären

Missbrauch ganz allgemein ein möglicher Hilfebedarf oder eine mögliche Gefährdung des Kindes thematisiert werden und die Familie dazu motiviert werden, Jugendhilfemaßnahmen oder die Unterstützung in einer Beratungsstelle anzunehmen.

Ist der Verdacht bereits erhärtet und eine umfassende Befragung des Kindes sinnvoll und wichtig, sollte sie von speziell ausgebildeten Fachkräften aus den Beratungsstellen oder dem ASD geführt werden oder gleich einem*einer vom Familiengericht beauftragten Gutachter*in übertragen werden, damit sie möglichst schonend, fundiert und familien- bzw. strafrechtlich verwertbar durchgeführt wird. Die Schilderung von Missbrauchserfahrung durch das Kind selbst hat größte Belegkraft, wenn sie im Rahmen einer gut durchgeführten Exploration erfolgt. Dabei muss geklärt werden, ob die zeitnahe Beauftragung eines Gutachters durch das Familiengericht möglich ist. (Vgl. Punkt 4.)

Gesprächsführung
Das Kind / die*der Jugendliche darf in den Gesprächen nicht bedrängt werden und die Grundsätze der Gesprächsführung müssen unbedingt beachtet werden. Man sollte ihn*sie möglichst frei berichten lassen und nur so viele Fragen wie unbedingt nötig stellen. Das Kind darf auf keinen Fall beeinflusst werden, z.B. durch Suggestivfragen oder durch eine nonverbale Erwartungshaltung. Am besten sind offene Fragen, die zum freien Erzählen einladen. Geschlossene Fragen sind sinnvoll, wenn offene Fragen nicht weiterführen. Auf geschlossene Fragen müssen wieder offene Fragen folgen. Es ist wichtig Fragen so zu formulieren, dass dem Kind keine aktive Rolle zugeschoben wird. Fragen, die Schuldgefühle verstärken, sollten vermieden werden. Man darf dem Kind auch Informationen und Botschaften geben wie: " Schlechte Geheimnisse dürfen erzählt werden!", "Du hast keine Schuld!", "Erwachsene dürfen das nicht!".

Die Grenzen des Kindes / des*der Jugendlichen müssen unbedingt geachtet werden.

Hat er*sie keine Aussage gemacht, sollte auch Wertschätzung für das Schweigen ausgedrückt werden. Dem Kind sollten weitere Gespräche und / oder alternative Hilfen angeboten werden.
Hat das Kind / der*die Jugendliche eine Missbrauchserfahrung geschildert und den*die Täter*in benannt, so sollte in diesem Rahmen nicht weiter nachgefragt werden, da die Aussagen ansonsten im Falle einer Begutachtung oder Strafverfolgung an Beweiskraft verlieren würden. Es ist aber wichtig, unbedingt den Mut des Kindes anzuerkennen.

Dokumentation
Die Gespräche sollen zeitnah und unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Bei der schriftlichen Dokumentation ist es wichtig die gestellten Fragen und die Äußerungen und Reaktionen des Kindes festzuhalten.

Verbleib mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Wichtig ist es mit dem Kind / dem*der Jugendlichen das weitere Vorgehen zu besprechen (Was wünscht sie*er sich? Wer wird informiert? Gibt es ein weiteres Gespräch? Wenn ja - wann? Geschieht bis dahin etwas? Wenn ja - was?). Dem Kind sollte nichts versprochen werden, das nicht eingehalten werden kann (z.B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit Einverständnis des Kindes). Man kann jedoch versprechen, dass man den*die Betroffene über alle weiteren Schritte vorher informiert und darauf vorbereitet.

3. Interventionen

3.1. Vorgehen bei innerfamiliärem Missbrauch

Vorbereitung einer Inobhutnahme
Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb eines Familiensystems muss immer vor dem Konfrontationsgespräch mit den Eltern eine Inobhutnahme vorbereitet werden. Sollte sich im Konfrontationsgespräch zeigen, dass der Schutz des Kindes innerhalb des Familiensystems nicht sichergestellt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass gesteigerter Druck auf das Kind / den*die Jugendliche*n ausgeübt wird, muss er*sie umgehend geschützt werden können.

Folgende Fragen sind zu klären
In welcher Einrichtung / Pflegefamilie kann das Kind aufgenommen werden?
Welche Vertrauensperson kann das Kind vor, während und nach der Inobhutnahme stützen?
Wie kann die Inobhutnahme am schonendsten durchgeführt werden? (Möglichst ohne Anwesenheit der Eltern?)
Wer kann das Kind nach der Inobhutnahme begleiten und bei der Verarbeitung der Erlebnisse unterstützen?

Konfrontationsgespräch
Das Konfrontationsgespräch findet statt, wenn die Helferkonferenz zu der Einschätzung kommt, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch hinreichend erhärtet ist, die Vermutung besteht, dass es sich um einen Missbrauch innerhalb eines Familiensystems handelt und eine Inobhutnahme als Schutzmaßnahme vorbereitet ist.
Das Konfrontationsgespräch selber muss gut geplant und vorbereitet werden.
Wichtig ist genaues Wissen über den Verdacht (was?, wann?, wo? wer?) und die juristische Relevanz der Handlungen. Außerdem sollte vorab geklärt sein, welche Maßnahmen für den Kinderschutz möglich sind und wie sie durchgesetzt werden können.

Teilnehmer*innen und ihre Aufgaben
Das Gespräch sollte immer von zwei ASD-Mitarbeiter*innen geführt werden. Der*die zuständige Bezirkssozialarbeiter*in hat die Aufgabe der Klärung des Kindeswohles und -schutzes. Sie*er hat in diesem Gespräch keine beratende Funktion, sondern ist intervenierende Instanz als Garant*in des Kindeswohles. Die Gesprächsführung sollte ein unterstützende*r Kolleg*in, die Stadtteilbüroleitung oder die ASD-Koordination übernehmen.
Das Konfrontationsgespräch sollte in der Regel mit beiden Eltern (Sorgeberechtigten) gemeinsam geführt werden.
Das Kind sollte auf keinen Fall an dem Gespräch beteiligt werden! Jugendliche sollten nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch und mit einer Unterstützungsperson teilnehmen!

Ziele des Konfrontationsgespräches

- Kennenlernen der Eltern
- Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht
- Eltern sensibilisieren und Betroffenheit erzeugen

- dem nichtmissbrauchenden Elternteil ermöglichen, sich mit dem Verdacht auseinanderzusetzen und Verantwortung für den Schutz des Kindes zu übernehmen
- dem missbrauchenden Elternteil die Chance geben, Verantwortung für die Tat und den Schutz des Kindes zu übernehmen
- Eltern für Kooperation gewinnen (Vorteile durch Kooperation bzw. Geständnis für persönliche Situation, beim Familiengericht oder evtl. im Strafverfahren)
- Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen und evtl. von Geschwisterkindern sicherstellen
- Einwilligung der Eltern in Schutz- und Hilfemaßnahmen für das Kind / den*die Jugendliche (Trennung von Täter*in und Kind; Auszug des*der Täter*in; außerfamiliäre Unterbringung des Kindes / des*der Jugendlichen, usw.)
- ggf. Einwilligung der Eltern in weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes (z.B. Begutachtung)
- Bereitschaft bei den Eltern wecken, Unterstützungsangebote für sich anzunehmen

Durchführung des Konfrontationsgespräches
Das Gespräch sollte immer im Amt geführt werden. Die Fachkräfte sollten dabei klar und offen den Verdacht und die Konsequenzen benennen. Es muss den Eltern sehr deutlich vermittelt werden, dass ein dringender Verdacht besteht und deswegen der Schutz des Kindes sichergestellt werden muss. Außerdem sollte klar gemacht werden, dass die Verantwortung für die Taten ausschließlich bei dem missbrauchenden Erwachsenen liegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Eltern mit der Situation überfordert sind. Dem nicht-missbrauchenden Elternteil sollte ausreichend Zeit und Raum gegeben werden das Gehörte zu verarbeiten. Erst in einem nächsten Schritt können dann die Möglichkeiten und Grenzen für den Kinderschutz geklärt werden. Dem*der Täter*in soll die Chance gegeben werden Verantwortung für die Taten zu übernehmen. Manipulationsversuchen des missbrauchenden Erwachsenen sollten sofort klare und eindeutige Grenzen gesetzt werden.

Im Mittelpunkt des Gespräches stehen das Kind und dessen erforderlicher Schutz. Mit den Eltern muss geklärt werden, welche Möglichkeiten es gibt das Kind zu schützen, welchen Maßnahmen sie zustimmen und was passiert, wenn sie nicht zustimmen. Den Eltern sollten die weiteren geplanten Schritte sehr klar und nachvollziehbar erklärt werden. Außerdem sollten nach Möglichkeit genaue Absprachen mit den Eltern getroffen werden (Wer zieht aus? Wann zieht er aus? Wie lange? Welche Auflagen gibt es? Wie lange soll kein Umgang stattfinden? Wann ist das nächste Elterngespräch? Was soll bis dahin geschehen? Wird das Familiengericht eingeschaltet? Will jemand Anzeige erstatten?). Absprachen und auch die Verweigerung von Absprachen sollten schriftlich festgehalten und von den Eltern unterschrieben werden. Den Eltern soll ein Abdruck ausgehändigt werden.
Den Eltern sollten Unterstützung und Hilfe durch jeweilige Fachberatungsstellen angeboten werden. Bei Einschaltung des Familiengerichtes oder einer Strafanzeige sollte den Eltern bzw. dem*der Täter*in geraten werden einen Anwalt einzuschalten.

Ende des Konfrontationsgespräches
Das Konfrontationsgespräch endet mit konkreten Vereinbarungen und Absprachen zu Handlungsschritten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, mit dem Ziel, den Schutz des Kindes sicherzustellen. Ebenso wird ein Planungs- und Zeitrahmen definiert, innerhalb

dessen Vereinbarungen durchgeführt und der Schutz des Kindes / Jugendlichen überprüft wird.

Auswertung des Konfrontationsgespräches
Im Anschluss an das Konfrontationsgespräch müssen die professionellen Teilnehmer*innen dieses in einem Teamgespräch reflektieren und das weitere Vorgehen absprechen. Verlauf, Ergebnisse und Absprachen sowie die weitere Einschätzung der Fachkräfte zum Kindeswohl müssen dokumentiert werden.

Interventionen zum Kinderschutz

Eine notwendige Intervention zum Kinderschutz ist die räumliche Trennung von Kind /Jugendlichem*Jugendlicher und Täter*in.
Sollte diese nicht freiwillig durch den*die Täter*in geschehen und der nichtmissbrauchende Elternteil bereit und in der Lage sein das Kind zu schützen, gibt es folgende Möglichkeiten über das Familiengericht eine Trennung herbeizuführen:

- **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
  Wird das Wohl eines Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht gem. Abs. 1 die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
  Gem. Abs. 3 gehören zu den gerichtlichen Maßnahmen Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält sowie Verbote Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

- **Gewaltschutzgesetz - Antrag auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung durch den nichtmissbrauchenden Elternteil**
  § 2 des Gewaltschutzgesetzes sieht vor, dass beim Familiengericht aufgrund "unbilliger Härte" die alleinige Nutzung der Ehewohnung beantragt werden kann. "Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen Gewalt ausübt. Nach vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen..... Eine unbillige Härte kann auch vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Wenn der nichtmissbrauchende Elternteil nicht gewillt oder in der Lage ist das Kind zu schützen, ist eine Herausnahme / Inobhutnahme des Kindes / der*dem Jugendlichen aus der Familie unumgänglich.

- **Inobhutnahme des Kindes gem. §§ 42 SGB VIII**
  Das Jugendamt ist gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet ein Kind oder eine*n Jugendliche*n in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der*die Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Das Jugendamt hat die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich

von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den*die Jugendliche*n den Sorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamtes keine Kindeswohlgefährdung besteht oder die Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen herbeizuführen.

Aussetzung des Kontaktes / Umganges zwischen Kind / Jugendlichem*Jugendlicher und Täter*in durch das Familiengericht

Sexueller Missbrauch ist immer auch ein Beziehungsmissbrauch. Das bedeutet, dass Sexualstraftäter*innen am Kind nicht nur Missbrauchshandlungen vornehmen, sondern auch sämtliche Beziehungen des Kindes in ihr System von Manipulation und Kontrolle integrieren und missbräuchlich verändern. Alltägliche Demonstrationen, dass der*die Täter*in scheinbar alles kontrolliert, sowie die konsequente Verlagerung von Verantwortung sind zentrale Strukturen dieses Systems. Nach der Aufdeckung versuchen Täter*innen ihre Kontrolle über das Kind und dessen Umfeld aufrecht zu erhalten. Gelingt es ihnen im Umgang mit dem Kind ihre Manipulationen fort zu setzen, indem sie bei dem Kind z.B. Schuldgefühle hervorrufen oder es mit unauffälligen Stichworten oder Gesten an das Missbrauchsgeschehen erinnern, so ist das eine Teilwiederholung des Missbrauchsgeschehen und damit als Retraumatisierung des Kindes zu werten.

Um das Kind zu schützen, ist es daher notwendig jeden Umgang mit dem*der vermuteten Täter*in zumindest vorübergehend ganz auszusetzen. Das Wohl des Kindes sollte hier in jedem Fall über dem Recht eines Elternteils auf Umgang stehen.
Bei erwiesenem sexuellem Missbrauch ist ein beschützter Umgang frühestens dann zu vertreten, wenn der*die Täter*in sich im Rahmen einer Therapie mit den Taten auseinandergesetzt hat, glaubhaft Verantwortung für die Taten übernommen hat und ein ausreichendes Niveau von Rückfallprophylaxe erreicht ist. Maßgeblich ist hier nicht die Anzahl der Therapiestunden, sondern eine qualifizierte Begutachtung.
Vor einem kontrollierten Umgang sollten die Fachkräfte, die mit dem*der Täter*in arbeiten über folgende Fragen informieren:

- Hat sich der*die Täter*in mit seinen*ihren Taten auseinandergesetzt?
- Inwieweit werden die Taten eingestanden und die Verantwortung dafür übernommen?
- Ist der*die Täter*in in der Lage Opferempathie zu entwickeln?
- Wie wird die Frage der Gefährdung des Kindes / des*der Jugendlichen durch Kontakt mit dem*der Täter*in eingeschätzt?

Beschützter Umgang ist dann sinnvoll, wenn er von dem Kind / dem*der Jugendlichen gewünscht ist und er dem Kind / dem*der Jugendlichen ermöglicht, den Umgang möglichst ungefährdet und nicht als Missbrauchsbeziehung zu erleben. Das Kind / der*die Jugendliche kann den*die Täter*in in Situationen erleben, die nicht von diesem*dieser kontrolliert werden. Es kann so seine Wahrnehmung des*der Täter*in und seiner*ihrer Beziehung zu ihm in einem möglichst manipulationsfreien Rahmen überprüfen.

3.2. Vorgehen bei außerfamiliärem Missbrauch

Wenn sichergestellt ist, dass es sich um einen außerfamiliären Missbrauch handelt und die Eltern das Kind / den*die Jugendliche vermutlich schützen werden (d.h. sie stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer engen Beziehung zum*zur Täter*in), so sind die Eltern schnellstmöglich in einem Offenlegungsgespräch über den Verdacht zu informieren.

Die zentrale Frage ist auch bei außerfamiliärem Missbrauch, wie der Schutz des Kindes innerhalb des familiären Umfeldes sichergestellt werden kann. Die Eltern müssen in der Lage sein jeden Kontakt zwischen Täter*in und Kind zu unterbinden. Hierzu müssen die Eltern vom ASD oder anderen Fachkräften in den Fach- oder Erziehungsberatungsstellen ausführlich beraten und begleitet werden. Außerdem muss überlegt werden, welche pädagogischen und therapeutischen Hilfen das betroffene Kind und die anderen Familienangehörigen benötigen.
Sollten die Eltern nicht in der Lage sein diesen Schutz zu gewährleisten, müssen in einer Helferkonferenz weitere Schritte besprochen und geklärt werden.

Bei Sexualstraftäter*innen muss bedacht werden, dass es noch weitere Opfer geben könnte und wie weitere Taten verhindert werden können. In der Helferkonferenz sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob eine Strafanzeige im jeweiligen Einzelfall eine Möglichkeit ein Schutz für andere Kinder wäre (vgl: Teil 4, 4. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden) oder ob ein Konfrontationsgespräch mit dem*der Täter*in mit Unterstützung einer in der Täterarbeit erfahrenen Fachkraft sinnvoll wäre oder ob es andere Möglichkeiten gibt andere Kinder vor Übergriffen zu schützen.

Offenlegungsgespräch

Teilnehmer*innen und ihre Aufgaben
Das Gespräch wird durch den ASD organisiert und geleitet. Es sollte immer mindestens zu zweit geführt werden. Teilnehmen sollten die*der zuständige Bezirkssozialarbeiter*in und ein*e unterstützende*r Kolleg*in. Im Einzelfall sollten auch Vertreter der Institution teilnehmen, bei der der Missbrauch offenbar geworden ist.

Ziele

- Information der Eltern
- Schutz des Kindes:
  Die Sorgeberechtigten haben das Recht und die Pflicht ihr Kind zu schützen
- Entlastung des Kindes:
  Die gut vorbereitete und begleitete Offenlegung werden die Betroffenen entlasten, weil mit dem Geheimhaltungsdruck, Schuldgefühlen und Ängsten konstruktiv umgegangen werden kann. Das Kind erlebt, dass es ernst genommen wird, dass seine Wahrnehmungen real sind und es Unterstützung erfährt.
- Planung weiterer Schritte und Ausblick auf Hilfen:
  Für die Betroffenen muss möglichst schnell eine geeignete Unterstützung und Hilfe gefunden und initiiert werden. Den Eltern sollten daher Perspektiven aufgezeigt werden und mögliche Hilfen geplant werden.

Durchführung des Gespräches

Den Eltern muss während des Gespräches ausreichend Raum gegeben werden das Gehörte zu verarbeiten. Wut, Empörung, Verzweiflung und Negierung sind nachvollziehbare Reaktionen. Es ist damit zu rechnen, dass die Eltern mit der Situation überfordert sind und aktionistisch oder apathisch reagieren. Daher ist es wichtig, das Gespräch zu strukturieren und für die Eltern sehr klare, nachvollziehbare und praktikable weitere Schritte aufzuzeigen.
Im Mittelpunkt sollte dann die Frage stehen, wie die Eltern das Kind / den*die Jugendliche*n schützen können und jeden Kontakt zwischen Täter*in und Kind / Jugendliche*r unterbinden können. Hier sollten klare Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden.

Außerdem sollten die Eltern im weiteren Umgang mit dem Kind / dem*der Jugendlichen beraten werden. Den Eltern muss sehr deutlich vermittelt werden, dass das Kind in keiner Weise verantwortlich ist. Es sollte sich nicht verteidigen oder rechtfertigen müssen, nicht in Erklärungsdruck kommen und nicht immer wieder auf das Erlebte angesprochen werden.
Den Eltern sollten für das Kind und für sich selbst weiterführende Hilfen (Beratung, Therapie, Jugendhilfen) angeboten werden. Sie sollten motiviert werden diese Hilfen anzunehmen. Darüber muss jedoch nicht sofort entschieden werden.
Entscheidungen über eine Konfrontation mit dem*der Täter*in oder eine Strafanzeige sollten in diesem Gespräch nicht getroffen werden. Die Eltern sollten in Ruhe und eventuell erst in einem weiteren Gespräch über die Folgen einer Strafanzeige und die Belastungen für das Kind informiert werden. Ob eine Strafanzeige gestellt wird, muss in Ruhe abgewogen werden (vgl. Teil 4, 4. Kooperation mit der Polizei und den Strafermittlungsbehörden).

Ergebnis / Ende des Gespräches

Am Ende des Gespräches muss der Kinderschutz eindeutig sichergestellt sein. Es muss klare Vereinbarungen über weitere Gespräche, Unterstützung und Hilfen geben.

Auswertung des Gespräches

Im Anschluss an das Offenlegungsgespräch müssen die professionellen Teilnehmer*innen dieses in einem Teamgespräch reflektieren und das weitere Vorgehen absprechen. Verlauf, Ergebnisse und Absprachen sowie die weitere Einschätzung der Fachkräfte zum Kindeswohl müssen dokumentiert werden.

4. Kooperation mit Ärzten, Familiengericht und den Strafverfolgungsbehörden / Psychosoziale Prozessbegleitung

4.1. Medizinische Begutachtung

"In manchen Fällen kann eine ärztliche Untersuchung helfen, den Sachverhalt zu klären. Kann es, entsprechend den vorliegenden Informationen, Spuren von Sperma oder Hinweise auf eine vaginale oder anale Penetration geben, so kann dies durch eine/n gut geschulte/n Ärztin/Arzt festgestellt werden. Auch eine manuelle Stimulierung des Genitales eines Mädchens über eine längere Phase kann Spuren hinterlassen, die nachgewiesen werden können. Ursachen für Verletzungen wie beispielsweise Bisswunden im Brust- und Genitalbereich müssen in jedem Fall abgeklärt werden..... Stellt ein/e gut geschulte/r Arzt/Ärztin Hinweise auf einen Missbrauch fest, hat dieser Befund im Abklärungsprozess ein großes Gewicht. Ein negativer Befund kann jedoch nur dann zu einer Entkräftung des Missbrauchsverdachts führen, wenn medizinisch nachweisbare Spuren nach vorherigen Schilderungen von Missbrauchserfahrungen mit hoher Sicherheit erwartbar waren."
(vgl.: Unterstaller in: Kindler; Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 69 S. 5)

Da eine ärztliche Untersuchung für das Kind / den*die Jugendliche*n sehr unangenehm und unter Umständen sogar retraumatisierend wirken kann, sollte sie nur in die Wege geleitet werden, wenn es deutliche Hinweise auf möglicherweise feststellbare Spuren gibt. Die meisten sexuellen Missbrauchshandlungen hinterlassen keine Spuren am Körper. Er* sie sollte auf die Untersuchung gut vorbereitet werden und muss mit der Untersuchung einverstanden sein.

Die ärztliche Untersuchung eines Kindes bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ist eine Untersuchung notwendig, um den Verdacht abzuklären und stimmen die Eltern nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden.

In Würzburg kann bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zur medizinischen Diagnostik die Universitätskinderklinik kontaktiert werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den diensthabenden Arzt der Kinderklinik. Dieser informiert bei Verdachtsfällen im Bereich Kindeswohlgefährdung den diensthabenden Oberarzt. Bei Mädchen kann zur Diagnostik zusätzlich die Gynäkologie eingeschaltet werden, bei Jungen die Kinderchirurgie (Weichteilverletzungen). Bei Bedarf wird hausintern die Rechtsmedizin und / oder die Kinderschutzgruppe des Klinikums mit eingeschaltet.

Kontakt über: http://www.kinderklinik.ukw.de/kontakt.html

4.2. Kooperation mit dem Familiengericht und dem Verfahrensbeistand

Gem. § 8a SGB VIII muss das Jugendamt / der ASD das Familiengericht anrufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.
Es ist jedoch auch möglich schon frühzeitig und ggf. informell Kontakt mit dem Familiengericht aufzunehmen.
Das Gericht hat dann die Aufgabe bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken.

"In dieser Situation gilt es, einen juristischen Balanceakt zu vollführen: Vor Maßnahmen nach § 1666 BGB sind die den Verdacht begründenden Umstände zu beweisen, wobei die überzeugende Beweisführung zur Aufklärung des Missbrauchsverdachts jedoch erst durch die Einholung eines Gutachtens eines/einer kompetenten Sachverständigen durch eine gerichtliche Maßnahme durch § 1666 BGB ermöglicht wird. Dieses Dilemma wird dadurch gelöst, dass, solange das medizinische oder fachpsychologische Gutachten noch fehlt, die gerichtliche Entscheidung als eine einstweilige Anordnung auf die fundierte Mitteilung einer Fachkraft des ASD im Rang eines "Attests" gegründet und zeitlich eng begrenzt wird. Der hierbei zur Verfügung stehende Zeitraum von etwa drei Monaten setzt voraus, dass in einer Art "case management" jeweils erforderlich werdende Schritte vorher bis ins Einzelne geplant werden; dass ein/e sofort arbeitsbereite/r Sachverständige/r gefunden wird und der Schutz des Kindes durch eine begleitende "go order" gem. § 1666 ABS. 4 BGB gegen den/die potenzielle/n Täter/in bzw. die Herausnahme des Kindes sichergestellt ist. Die Interventionsplanung mündet in einer mündlichen Verhandlung, an deren Ende die geschilderte einstweilige Anordnung stehen kann. Spätestens jetzt kommt es gem. § 50 a FGG zur Anhörung der Eltern oder des Elternteil, dem die Pflichtverletzung vorgeworfen wird; nicht zuletzt, weil ihnen oder ihm ein Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 GG zusteht."
(Raack in: Kindler: Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 35, S.4)

Das Gericht kann dann im Rahmen einer einstweiligen Anordnung folgende gerichtliche Maßnahmen treffen:

- Auftrag zu Erstellung eines Kurzgutachtens oder Gutachtens
- Ersetzen der Zustimmung der Eltern zu ärztlichen Untersuchungen
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit, die Familienwohnung zu nutzen
- Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.
- Teilentzug oder Entzug des elterlichen Sorgerechts
- Übertragung von Teilen oder der gesamten elterlichen Sorge auf einen Elternteil, eine*n Amtspfleger*in oder einen Vormund

Verfahrensbeistand

"Da auf das Kind als Opferzeugen im Verlauf des Verfahrens sehr belastende Situationen und schwierige Entscheidungen zukommen können, insbesondere über die Ausübung eines eventuellen Zeugnisverweigerungsrechts und eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin, wird bereits im familiengerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt "Anwalt des Kindes" für eine rechtliche Vertretung gesorgt."
(Raack in: Kindler, Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 35, S. 4)

Da bei innerfamiliärem Missbrauch vermutet werden kann, dass die Interessen des Kindes in erheblichem Gegensatz zu den Interessen seiner gesetzlichen Vertreter stehen könnten, sollte dem Kind frühestmöglich ein*e Verfahrensbeiständ*in zur Seite gestellt werden. Der*die Verfahrensbeiständ*in hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er*sie hat das Kind über Gegenstand, Ablauf

und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der*die Verfahrensbeiständ*in kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen und soll an der Kindesanhörung teilnehmen.

4.3. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist der ASD / das Jugendamt nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet. Er ist jedoch zu einer Anzeige befugt.
Aufgrund der Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörden ist eine Kooperation mit der Polizei nur sinnvoll, wenn eine Strafanzeige und ein gerichtliches Verfahren beabsichtigt sind.
Vor- und Nachteile einer Strafanzeige müssen im Einzelfall gut abgewogen werden, da sie erhebliche Belastungen für das Kind / den*die Jugendliche*n und die ganze Familie bedeuten. Mehrfachbefragungen durch Polizei, Staatanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in, im aussagepsychologischen Gutachten und in der Hauptverhandlung lassen sich dabei nicht vermeiden. Da im Strafverfahren der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" gilt, spielt die Aussagefähigkeit und die Glaubwürdigkeit eines Kindes eine zentrale Rolle, wenn es keine eindeutigen Beweise wie Fotos, Videos oder ärztliche Befunde gibt. Kinder sind häufig aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder als Folge der Traumatisierung nicht in der Lage die notwendigen Kriterien zu erfüllen und verwertbare Aussagen zu machen.

Bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige gestellt werden soll, ist die Richtschnur für den ASD / das Jugendamt das Kindeswohl. Die Entscheidung sollte daher immer gemeinsam mit der Familie getroffen werden. Das Kind / der*die Jugendliche und der*die nichtmissbrauchende Sorgeberechtigte sollten sich vor der Erstattung einer Anzeige in einer Fachberatungsstelle (Wildwasser oder pro familia) über eine Strafanzeige, das Strafverfahren und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Belastungen ausführlich informieren.

In manchen Fällen kann das Einschalten der Ermittlungsbehörden zur Abklärung eines Verdachts sinnvoll sein. Insbesondere, wenn es um die Sicherung von Beweismitteln (wie z.B. Sperma, Videos, Fotos etc.) geht. Dies kann den Abklärungsprozess verkürzen und Schutzmaßnahmen können schneller eingeleitet werden. Aber auch, wenn möglicherweise weitere Kinder betroffen sein könnten, und diese durch eine Strafanzeige geschützt werden könnten, ist eine Strafanzeige unter Umständen notwendig.

Vor einer Strafanzeige sollten folgende Fragen geklärt werden

- Strafrechtliche Relevanz der Tat
- Beweislage
- Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit des Kindes / des*der Jugendlichen durch Kurzgutachten
- Wunsch des Kindes / des*der Jugendlichen und der Sorgeberechtigten nach ausführlicher Aufklärung über die Folgen und Belastungen einer Strafanzeige
- Psychische Belastbarkeit des Kindes / des*der Jugendlichen und der Eltern

Sollte nach reiflicher Überlegung eine Strafanzeige gestellt werden, sollten das Kind / der*die Jugendliche und die Eltern für diesen Prozess unbedingt die Begleitung einer

Fachberatungsstelle (Wildwasser oder pro familia) in Anspruch nehmen. In einem Strafverfahren sollte dazu geraten werden, eine*n Opferanwält*in zu beauftragen und eine Nebenklage zu stellen. Im Rahmen einer Nebenklage können im Strafverfahren Fragen und Anträge gestellt und Rechtsmittel eingelegt werden.

4.4. Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung (PsPb) ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung, z.B. bei Kindern oder Jugendlichen.

Das Angebot umfasst eine qualifizierte Betreuung und professionelle Begleitung, die Vermittlung von Informationen zum Verfahren und eine Unterstützung im Strafverfahren. Ziel ist es, die individuelle Belastung der/ des Verletzten zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern. In der Regel sind 3 bis 5 vorbereitende Termine sinnvoll.

Seit 01.01.2017 sind bundesweit umfassende Regelungen zur psycho-sozialen Begleitung in Kraft getreten, verankert in § 406 g StPO/ § PsychPbG.
Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des/ der Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen.
Jede*r kann formlos bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung stellen – z. B. die/ der von Gewalt Betroffene, Eltern, die psychosoziale Fachkraft …

Aufgaben der PsPb
Die Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeigenerstattung und dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Mit der Übernahme von gerichtlichen Beiordnungen für eine psychosoziale Prozessbegleitung sowie den damit verbundenen Kosten durch das Gericht, soll künftig folgende Unterstützung bei Gericht für Verletzte nach schweren Gewalt- und Sexualstraftaten gewährleistet werden:

Vor der Hauptverhandlung

- Informieren über die Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens, z.B. über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung sowie über die anwesenden Personen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- Altersgemäßes Erklären der Rechte und Pflichten von Opferzeug*innen.
- Begleitung zur polizeilichen Aussage oder zur Nebenklagevertretung.
- Auf Wunsch Zeigen des Gerichtssaals, oder Vorstellen des zuständigen Richters

Während der Hauptverhandlung

- Betreuung/ Begleitung des/ der Opferzeug*in während der gesamten Hauptverhandlung,
- Überbrückung eventueller Wartezeiten,
- Sicheres Nachhause kommen nach der Aussage

Nach der Hauptverhandlung

- informieren des/ der Opferzeug*in über den Verfahrensausgang und deren Bedeutung.
- Bei Bedarf anschließende Vermittlung weitere Hilfsangebote/ Therapiemöglichkeiten

Die PsPb verfolgt nicht das Ziel der psychologischen Aufarbeitung von (sexuellen) Gewalttaten und ersetzt damit keine Beratung oder Therapie. Die Prozessbegleitung ist bei gerichtlicher Beiordnung für den/ die Opferzeug*in kostenlos.
Auf folgendem Link finden Sie weiterführende Informationen sowie den Hinweis, wer in Ihrer Nähe psychosoziale Prozessbegleitung anbietet:

http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/psychosoziale-prozessbegleitung/liste_anerkannte_prozessbegleiter_27.2.2017.pdf

5. Weiterer Hilfeprozess

In regelmäßigen Abständen muss der ASD im Rahmen der Hilfeplangespräche oder einer Helferkonferenz die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Verlauf der Hilfen begleiten und beobachten.

Vorgehen des Jugendamtes/ASD bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

- Fachliche Grundsätze beachten (Ruhe bewahren, usw.)
- **Auf keinen Fall Täter vorschnell konfrontieren!**
- Zusammenarbeit mit der mitteilenden Einrichtung
- Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer/innen, die mit der Familie in Kontakt stehen
- **Dokumentation** / Arbeitsblatt (siehe Checkliste in Teil 5)

- **Information der Leitung**
- **Koordination der Fallzuständigkeit** (Fallzuständige Fachkraft und ein/e Reflexions- und Unterstützungspartner/in z.B. interne Fachkraft)

Gespräche mit dem Kind / der*dem Jugendlichen durch eine Fachkraft zur Abklärung des Verdachtes und um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Fallvorstellung im ASD-Team evtl. unter Einbeziehung einer externen Fachkraft
- Sammeln und Bewerten der Informationen
- Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Überprüfung von Alternativhypothesen
- Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise
- evtl. Vorbereitung der Helferkonferenz
- Dokumentation

Verdacht nicht entkräftet

Verdacht erhärtet oder bestätigt

Verdacht entkräftet

Helferkonferenz / Vorstellung im Expert*innenkreis
Einbeziehung aller professionellen Helferinnen
- Bewertung der Informationen
- Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
- Prüfen von Alternativhypothesen
- Interventions- und Handlungsschritte planen
- Koordinierung

Einschätzung des weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Kinder/Jugendlichen
Unter Einbeziehung der Eltern
Ggf. Einsatz von Jugendhilfen, Beratung, Therapie

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Familie

↓

- **Könnten weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?**
- **falls ja: weiteres Vorgehen planen**
- **Planung des Kinderschutzkonzeptes:**
  - Einschätzung ob Eltern das Kind/die Jugendliche schützen werden
  - falls nein: Vorbereitung einer Inobhutnahme
  - Vorbereitung der Einschaltung des FamG
  - Umgangsverbote?
  - Strafanzeige? / Kooperation mit der Polizei?
- **Offenlegungsgespräch mit den Eltern vorbereiten**
- **Hilfeplanung**
- **Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen vorbereiten**
- **Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder/Jugendliche und die Familie planen** (pädagogisch, therapeutisch, rechtlich)

↓

Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Aufdeckung, Information, weiteres Vorgehen besprechen

↓

Offenlegungsgespräch mit den Eltern

- Information und Beratung der Eltern
- Erarbeiten eines Schutzkonzeptes (Umgangsverbote?, Strafanzeige?)
- Hilfeplanung
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten (pädagogisch, therapeutisch, juristisch)

→

Falls die Eltern das Kind nicht schützen:

- **Inobhutnahme**
- **Einschaltung des FamG**
- **Begutachtung**

↓

Auswertungsgespräch, Umsetzung des Schutzkonzeptes, Diagnostik, abschließende Helferkonferenz, weitere Hilfeplanung

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie

- **Einbeziehung und Information der Eltern erst, wenn Schutz des Kindes/der Jugendlichen gewährleistet ist!**
- **Planung des Kinderschutzkonzeptes**
  - Einschätzung ob nichtmissbrauchender Elternteil/ nichtmissbrauchende Eltern das Kind schützen werden
  - Falls nein:
    - Vorbereitung einer Inobhutnahme
    - Vorbereitung der Einschaltung des FamG
  - Umgangsverbote?
- **Konfrontationsgespräch mit den Eltern vorbereiten**
- Mögliche Schutzkonzepte entwickeln
- Hilfeplanung
- **Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen** vorbereiten (wer spricht mit dem Kind? Wo findet das Gespräch statt? Wer soll dabei sein?)
- **Diagnostik planen**

↓

Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Aufdeckung, Information, weiteres Vorgehen besprechen

↓

Konfrontationsgespräch mit den Eltern / mögl. Täter*in
- Informieren, Konfrontieren und Beraten der Eltern
- Erarbeitung eines Schutzkonzeptes (Räumliche Distanz? Umgangsverbot?)
- Hilfeplanung
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

→ Ggf.
- **Inobhutnahme**
- **Einschaltung des FamG**
- **Begutachtung**

↓

Auswertungsgespräch, Umsetzung des Schutzkonzeptes, Diagnostik, abschließende Helferkonferenz, weitere Hilfeplanung

Auswertungsgespräch der beteiligten Fachkräfte

- **Umsetzung des Schutzkonzeptes**
- **Beendigung des sexuellen Missbrauchs**

Abschließende Helferkonferenz
Weitere Hilfeplanung
Auswertung der Kooperation

Weitere Hilfeplanung / Fallmanagement durch den ASD unter Einbeziehung der Familie und der beteiligten Fachkräfte

Ggf. Beratung/Therapie Jugendhilfe für den nichtmissbrauchenden Elternteil

Ggf. Anträge an das FamG

Beratung / Therapie / Jugendhilfe für das Kind / den*die Jugendliche*n

Ggf.
- **Arbeit mit dem*der Täter*in**
- **Therapie**

Ggf. Strafanzeige mit Nebenklagevertretung stellen

- **Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes**
- **Regelmäßige Hilfeplanung**
- **Ggf. weitere Kooperation mit beteiligten Fachkräften**

Teil 5 Adressen / Literatur / Handreichungen / Gesetze

1. Die Mitglieder der Berufsgruppe

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsopfer beim Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V, Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de

2. Adressen

Beratungsstellen:

Wildwasser Würzburg e.V.
Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Beratung, Information und Selbsthilfe
Kaiserstr. 31
97070 Würzburg
0931 13287
info@wildwasserwuerzburg.de
www.wildwasserwuerzburg.de

pro familia Unterfranken e.V.
Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung
Semmelstr. 6
97070 Würzburg
0931 460650
wuerzburg@profamilia.de
http://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/bayern/wuerzburg.html

AWO FAMILYPOWER
Beratungsstelle für Familien
und Lebensgemeinschaften
in Konfliktsituationen
Semmelstr. 6
97070 Würzburg
0931 46065-23
beratungsstelle@awo-unterfranken.de
www.awofamilypower.de

Evangelisches Beratungszentrum
Erziehungs-, Familien-, Ehe-, -und Lebensberatung
Stephanstr. 8,
97070 Würzburg
0931 305010
ebz@diakonie-wuerzburg.de
http://www.diakonie-wuerzburg.de/ebz/evangelisches-beratungszentrum-ebz.593.0.0.0.0.html

Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg
-Erziehungsberatung-
Ostpreußenstraße 14
97078 Würzburg
Tel. 0931 205 506 641
Römer Str. 1
97084 Würzburg
0931 260 807 – 50
erziehungsberatung@stadt.wuerzburg.de
http://www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/erziehungsberatung/21184.Erziehungsberatung_beim_Psychologischen_Beratungsdienst.html

Psychotherapeutischer Beratungsdienst im
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Erziehungsberatung
Frankfurter Straße 24
97082 Würzburg
0931 4 19 04-61
ptb@skf-wue.de
http://www.skf-wue.de/index.php?id=66

Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexualstraftäter
Franziskanergasse 3
97070 Würzburg
Tel: 0931 386 66 500
Fax:0931 386 66 599
fachambulanz@caritas-wuerzburg.de
http://www.caritas.de/adressen/psychotherapeutische-fachambulanz-fuer-sexualstraf/86574/

Jugendämter / Allgemeiner Sozialdienst:

Stadt Würzburg
Allgemeiner Sozialdienst
Karmelitenstr. 43,
97070 Würzburg
Auskunft zu Ansprechpartner*innen unter 0931 37-3379
asd@stadt.wuerzburg.de
http://www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/allgemeinersozialdienst/index.html

Stadt Würzburg
KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Karmelitenstraße 20
97070 Würzburg
0931 372721
koki@stadt.wuerzburg.de
http://www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/netzwerkfruehekindheitkoki/index.html

Landratsamt Würzburg
Allgemeiner Sozialdienst
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
0931 8003-395 (Geschäftszimmer)
kreisjugendamt@lra-wue.bayern.de
http://www.landkreis-wuerzburg.de/index.phtml?La=1&sNavID=1617.31&object=tx%7C1617.758.1&sub=0

Landratsamt Würzburg
KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
koki@lra-wue.bayern.de
http://www.landkreis-wuerzburg.de/index.phtml?La=1&sNavID=1617.31&mNavID=1617.18&object=tx|1755.2588.1&kat=&kuo=2&sub=0

Polizei

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer
Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Str. 79
97082 Würzburg
Opfertelefon: 0931 457-1074
pp-ufr.bpfk@polizei.bayern.de
http://www.polizei.bayern.de/unterfranken/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/1526

Opferentschädigung

Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Regionalstelle Unterfranken -
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg
0931 4107-01
Poststelle.ufr@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

Sonstige

Universitätsklinik Würzburg
Kinderschutzgruppe
http://www.kinderklinik.ukw.de/kinderschutzgruppe/mitglieder.html

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Kreisverband Würzburg e.V.
Franziskanerplatz 3
97070 Würzburg
0931 15177
info@kinderschutzbund-wuerzburg.de
http://www.kinderschutzbund-wuerzburg.de/

Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Würzburg (KJA)
Vertrauenspersonen zum Thema sexualisierte Gewalt
Ottostr. 1
97070 Würzburg
0931 38663148
vertrauenspersonen.kja@bistum-wuerzburg.de
http://www.kja-wuerzburg.de

Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg
Berner Str. 10, 97084 Würzburg
0931 66751000
http://www.zfk-wuerzburg.de/home.html

3. Literatur

Grundlagenwissen

Enders, Ursula
- Zart war ich – bitter war´s, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch

Fegert et al.
- Umgang mit sexuellem Missbrauch, Institutionelle und individuelle Reaktionen

Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Deutsches Jugendinstitut) (Hrsg.)
- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD), München 2006

http://beauftragter-missbrauch.de/login/index.php?toindex=yes

http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/

http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/RunderTischSexuellerKindesmissbrauch/_doc/doc.html;jsessionid=5A08774F76196DAB62A49A5A8FC7507E.1_cid324

Sexuelle Gewalt unter / durch Jugendlichen, Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hrsg.)
- Gegen sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen. Stuttgart (0,50 €).
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Stuttgart 2013 (0,50 €).

Briken, Peer / Spehr, Aranke / Romer, Georg / Berner, Wolfgang (Hrsg.)
- Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Lengerich 2010

Freund, Ulli / Riedel-Breidenstein, Dagmar (Hrsg.)
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. 5. Aufl., 192 Seiten, Köln 2012

Strohhalm e.V. (Hrsg.)
- „Ist das eigentlich normal?“
  Sexuelle Übergriffe unter Kindern. 2. überarb. Aufl., Berlin 2004.
  Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenem Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang. Berlin 2006. Bezug: www.strohhalm-ev.de

Mosser, Peter
- Sexuell grenzverletzende Kinder
  Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung.
  München 2012. Bezug: http://www.dji.de/izkk/IzKK*Mosser*Expertise.pdf

Power-Child e.V. (Hrsg.)

- E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Köln 2008. Bezug: www.verlagmebesundnoack.de

Sexuelle Übergriffe in der Schule

- http://www.petze-kiel.de/materialien/2010*11*04*sexuelle*uebergriffe.pdf

Sexuelle Gewalt innerhalb von Institutionen

Enders, Ursula

- Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen
  Ein Handbuch für die Praxis

Fegert, Wolff

- Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen

Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

http://www.ewipsy.fuberlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Forschung/forschungsprojekt-bibek/Materialien*Downloads/BIKBEK-smale.pdf?1362584132
Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung

http://www.dgfpi.de/tl*files/pdf/bufo/Veroeffentlichungen/InstitutionelleKonzepte*ueberarbeitet*20.03.2013.pdf

Grenzverletzungen - Fachliche Standards
http://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?x=1&a=v&t=f&i=40264

Projekt Praetect BJR
http://www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt.html

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen
http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/sexuelle-gewalt-in-institutionen-paritaetische-2012

Handlungsempfehlung und Muster-Dienstvereinbarung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe

http://www.fab-kassel.de/hessisches/download/gesamtbroschuere.pdf

Sexuelle Gewalt und neue Medien/Pornografie
http://www.klicksafe.de

http://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/pornografienutzung/

http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/aktuelles/missbrauchsbeauftragter-veroeffentlicht-handbuch-schutzkonzepte-sexueller-missbrauch/

Hilfe für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Traumapädagogik

- Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis Taschenbuch – 2. Februar 2011 von Jacob Bausum (Hrsg:), Lutz-Ulrich Besser (Hrsg.), Martin Kühn (Hrsg.)

Handlungsleitfäden von Jugendämtern zum Vorgehen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Main-Taunus-Kreis, Amt für Jugend, Schulen, Sport und Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis (Hrsg.): Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis; Handlungsleitfaden für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern
http://www.mtk.org/cps/rde/xbcr/mtk*internet/Handlungsleitfaden*gegen*sexuelle*Gewalt.pdf
12.11.14

Dr. Katharina Maucher, Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main, Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen (Hrsg.): Frankfurter Modell; Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch
http://www.katharina-maucher.de/mediapool/84/842787/data/Frankfurter_Modell.pdf.pdf , 12.11.14

Stadt Duisburg, der Oberbürgermeister, Jugendamt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte,
http://www.duisburg.de/news/medien-9/Brosch**re*Sexueller*Missbrauch.pdf, 12.11.14

Stadtjugendamt Erlangen: Arbeitsweise des Stadtjugendamtes Erlangen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
https://www.erlangen.de/Portaldata/1/Resources/080*stadtverwaltung/dokumente/broschueren/511*Missbrauch*032006.pdf, 12.11.14

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, Stand Januar 2014
http://www.hamburg.de/contentblob/4078290/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf, 12.11.14

Stadt Freiburg im Breisgau, Dezernat für Umwelt, Jugend, Schule und Bildung, Amt für Kinder Jugend und Familie (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Übergriffen, Freiburg im Breisgau, August 2012

4. Checkliste für den Allgemeinen Sozialdienst

Aufnahme einer Meldung und Informationen an Melder*innen
Informationen, die von dem/der Melder*in erfragt werden sollten:

- Adresse und Telefonnummer der betroffenen Familie
- Adresse und Telefonnummer des*der Meldenden
- Worauf begründet sich der Verdacht?
- Was genau wurde von wem in welchen Situationen beobachtet (gesehen oder gehört?)?
- Seit wann und wie häufig wurden die Beobachtungen gemacht?
- Was genau vermutet der*die Melder*in aufgrund seiner*ihrer Beobachtungen?
- Ist mit den Eltern über die Auffälligkeiten gesprochen worden? / Wie haben sie reagiert?
- Was ist über die Familie und die Familiensituation bekannt? (Wie viele Kinder? In welchem Alter? Was ist über die Eltern bekannt?)
- Besucht das Kind / der*die Jugendliche Einrichtungen?
- Gibt es wichtige Vertrauenspersonen für das Kind / die Eltern?
- Gibt es mögliche andere Gründe, die das Verhalten oder die Äußerungen des Kindes erklären können (Krisen, Stress ...)
- Könnten weitere Kinder betroffen sein (Geschwister, Klassenkamerad*innen, Gruppenmitglieder, usw.)
- Wie ist die Situation im Moment?
- Was veranlasst den*die Melder*in gerade jetzt zur Meldung?
- Wie ist die Beziehung des*der Meldenden zum Kind / zur Familie? (Vertrauensperson für das Kind oder die Eltern? Früher/jetzt? Hat sie* er eine denunziatorische Tendenz?)
- Ist der Familie bekannt, dass der ASD eingeschaltet wird? Wie hat sie darauf reagiert?
- Was ist der*die Melder*in bereit zu tun? Kann der*die Melder*in eine unterstützende Funktion für das Kind/ den* die Jugendliche*n oder die Eltern übernehmen?
- Will der*die Melder*in anonym bleiben oder ist er*sie bereit zur Namensnennung gegenüber der Familie?

Informationen, die an den*die Melder*in weitergegeben werden sollten:

- Information über Zuständigkeit
- Vermitteln, dass die Meldung ernst genommen wird und dass das weitere Vorgehen sorgfältig geplant und im Team besprochen werden muss
- Beratung im weiteren Umgang mit dem Kind / der Jugendlichen / der Familie (Aufklärung über mögliche Folgen von überstürztem und unüberlegtem Handeln wie Erhöhung des Geheimhaltungsdrucks, Abschottung der Familie, usw.)
- Bei hohem Beratungs- und Unterstützungsbedarf Information über Beratungsmöglichkeiten an den Fachberatungsstellen wie Wildwasser und pro familia
- Erläuterung, was ich als Helfer*in von dem*der Meldenden brauche um qualifiziert helfen zu können (Informationen, Offenheit, Zusammenarbeit, usw.)
- Verantwortung des*der Meldenden für die Folgen ihres*seines Handelns
- Information, dass eine Rückmeldung seitens des ASD nur im Rahmen des Datenschutzes möglich ist.
- Bitte um schriftliche Dokumentation
- Im persönlichen Gespräch sollten die wesentlichen Informationen sofort als Niederschrift aufgenommen werden und von dem*der Melder*in unterschrieben werden
- Dem*der Melder*in wird auf Wunsch Anonymität zugesichert mit dem Hinweis, dass, falls es zu einem Gerichtsverfahren kommt, der Name u.U. genannt werden muss

5. Fragebogen zur Wahrnehmung und zur Lebenssituation des Kindes

(vgl.: Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis)

Dieser Fragebogen soll Ihnen als Unterstützung / Handreichung für Ihre Aufzeichnungen dienen und kann dazu kopiert werden.
Sie können Ihre Aufzeichnungen jedoch auch in anderer Form festhalten.
Bitte auf jeden Fall diesen Bogen ohne Nachnamen der betreffenden Personen ausfüllen!

TEIL 1: Fragebogen zur Aufzeichnung (Dokumentation) Ihrer Wahrnehmungen

1.) Welche Vorkommnisse / Beobachtungen wecken / begründen Ihre Vermutung der sexualisierten Übergriffe / des sexuellen Missbrauchs?

_____
_____
_____
_____

Wer hat was, wann (Datum, ggf. ungefähre Uhrzeit), wo beobachtet?

_____
_____
_____
_____

Alter des / der betroffenen / beteiligten Kinder oder Jugendlichen:

_____

Welche Personen waren noch dabei?

_____
_____

Wie haben diese Personen ggf. reagiert?

_____
_____
_____

Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten Mal gemacht?

_____
_____
_____

Wann wurden diese Beobachtungen zum letzten Mal gemacht?

_____
_____
_____

Welche Beobachtungen / Reaktionen gab es zwischenzeitlich?

_____
_____
_____
_____

Gab es direkte Äußerungen des Kindes / des*der Jugendlichen? Ja ☐ Nein ☐
Wenn ja, Was wurde wann, wie gegenüber wem gesagt? (Hier bitte möglichst genaues Datum und genauen Wortlaut aufschreiben!)

_____
_____
_____
_____

Macht das Kind klare Aussagen über sexuelle Handlungen eines Jugendlichen oder Erwachsenem an oder vor ihm?

_____
_____
_____
_____

Werden Angaben zum Zeitpunkt, der Häufigkeit und des Ortes der sexualisierten Gewalt gemacht?

_____
_____

Benennt das Kind den*die Täter*in?

_____
_____

Steht der*die Täter*in in enger verwandtschaftlicher Beziehung zum Kind bzw. zu dem*der Jugendlichen? In welcher Beziehung steht der*die Täter*in zu dem Kind?

_____
_____

Wird das Thema Geheimnisse, Belohnungen, Bedrohungen thematisiert?

_____
_____
_____
_____

Gab es ähnliche Verhaltensweisen, Äußerungen oder andere Auffälligkeiten bei Geschwistern?

_____
_____
_____
_____

Was ist Ihre Sorge / Ihre Hypothese zu den Beobachtungen?

_____
_____
_____
_____

Persönliche Reflektion
Welche eigenen Eindrücke / Gefühle / Reaktionen hatten Sie in der*den beschriebenen Situationen und / oder danach?

_____
_____
_____
_____

TEIL 2:
Dieser Teil dient als Vorbereitung für die Beratung mit der Einrichtungsleitung, für die Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§8a SGB VIII) und für die Kooperation mit dem ASD.
Er soll dabei unterstützen, ein Bild von der Lebenssituation des Kindes oder der*des Jugendlichen zu entwickeln. Damit können Gefährdungsaspekte, Ressourcen und Hilfebedarfe leichter geklärt werden.
Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an oder füllen Sie in Stichworten aus. Wenn erfragte Informationen fehlen, können diese bei Bedarf in der weiteren Kooperation zusammengetragen werden …

2.) Was wissen Sie konkret von dem Kind oder der*dem Jugendlichen, Familie, Umfeld?
Alter der*des Betroffenen:

_____
_____
_____
_____

Geschwister und Alter:

_____
_____

Alter der Mutter:

_____
Alter des Vaters:

_____

Sorgerechtssituation:

_____

Verheiratet? Ja ☐ Nein ☐

Leben die Eltern getrennt? Ja ☐ Nein ☐

Seit wann?

Bei wem lebt das Kind? Mutter ☐ Vater ☐

Regelmäßige Besuchskontakte zum anderen Elternteil? Ja ☐ Nein ☐

Bestehen neue Partnerschaften der Mutter? Ja ☐ Nein ☐
des Vaters? Ja ☐ Nein ☐

Leben andere Personen mit im Haushalt?

_____

_____

Beschreiben Sie, was Sie über die Beziehungen zwischen dem Kind / Jugendlichen und Mutter und Vater wissen:

_____

_____

_____

_____

Seit wann besucht der*die Betroffene die jetzige Einrichtung?

_____

Welche Einrichtungen hat der*die Betroffene vorher besucht?

_____

Besuch(t)en Geschwister die gleiche Einrichtung?

_____

Hat der/die Betroffene (erwachsene) Bezugs- / Vertrauenspersonen außerhalb des Elternhauses? (Keine Namen, sondern nur Verwandtschaftsverhältnis oder Beziehung zum Kind – z.B. Jugendgruppe, Verein, …)

_____

_____

Wissen Sie von Kontakten der Familie zum Jugendamt? Mutter ☐ Vater ☐

Wenn ja, wissen Sie, warum die Kontakte bestanden oder bestehen?

_____

_____

_____

_____

Wissen Sie von anderen Einrichtungen, zu denen der*die Betroffene Kontakt hat?
(z.B.: Erziehungsberatungsstelle, Therapeut*innen, Frühförderstelle, …)

_____

_____

_____

_____

Sonstiges:

_____

_____

_____

_____

3.) Was beobachten Sie bei dem betroffenen Kind / dem*der Jugendlichen allgemein:
Wie verhält sich das Kind oder der*die Jugendliche zu Gleichaltrigen?

_____
_____
_____

Welche Kontakte / Freundschaften bestehen?

_____
_____
_____
_____

Wer bringt das Kind zur Einrichtung, wer holt es ab?

_____
_____

Wie ist der Kontakt / das Verhalten zwischen dem Kind / dem*der Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen?

_____
_____
_____

Was wissen Sie von Stärken / Ressourcen des Kindes / dem*der Jugendlichen?

_____
_____
_____

Was wissen Sie von „Schwächen“ / Problemen des Kindes / der*des Jugendlichen?

_____
_____
_____
_____

Angenommen, sexualisierte Übergriffe / sexualisierte Gewalt könnten ausgeschlossen werden – welche ANDEREN Ursachen könnten die von Ihnen beschriebenen Vorkommnisse / Beobachtungen Ihrer Meinung nach haben?

_____
_____

4.) Die beiden folgenden Fragen sollen NICHT als Aufforderung verstanden werden!
Wer wurde bisher über Ihre Beobachtungen / Vermutungen in Kenntnis gesetzt und warum?

_____
_____

Sind bereits Elternteile über Ihre Beobachtungen / Vermutungen informiert?

_____
_____

Impressum

Herausgeber:
Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsopfer beim Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V, Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kontakt und V.i.S.d.P.
Hans-Peter Breuner
pro familia Fachberatungsstelle Würzburg
Semmelstr. 6 97070 Würzburg
0931/ 460 65-0
wuerzburg@profamilia.de
www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de

Bei einer Spende von 6,- € plus Porto schicken wir Ihnen die Empfehlungen in gedruckter Form zu. Auf der Homepage finden Sie diese auch als PDF.

Spendenkonto:
Sparkasse Mainfranken Würzburg
Kontoinhaber:
c/o pro familia Unterfranken e.V.
IBAN: DE 76 7905 0000 0042 0022 95
BIC: BYLADEM1SWU
Spendenzweck: Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Herzlichen Dank für die finanzielle Unterstützung der 1. Auflage
an den Verein für Jugendhilfe e.V.,Würzburg

Würzburg, Juni 2018
2. Auflage: 200 Stück
Sabrina Schmitt Design, Inh. Sabrina Gehrsitz
Henrich Druck, Neustadt, Hessen

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Berufsgruppe gegen
sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen Würzburg

www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de